
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG der Semmelweis Universität

Studien- und Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Zahnheilkunde und der Fakultät für Pharmazie im Kreditssystem

§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung

1. Der Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung (mit der ungarischen Abkürzung: TVSZ) erstreckt sich auf die Studien- und Prüfungsangelegenheiten der ungarischen und ausländischen Staatsangehörigen, die in Ungarisch und in Fremdsprachen in der staatlich finanzierten oder gebührenpflichtigen Grundausbildung, Masterausbildung, der ungegliederten Ausbildung sowie der Zweidiplom- und postgradualen Ausbildung zur beruflichen Fortbildung in Vollzeit-, Abend- und Fernstudium im Kreditpunktesystem an der Semmelweis Universität studieren.
2. Die Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Promotionsstudenten werden in einem separaten Regelwerk geregelt.
3. Kenntnis und Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung sind für alle am Unterricht direkt bzw. indirekt beteiligten Lehrkräfte, Forscher, administrativen Mitarbeiter und Studenten obligatorisch.

§ 2 Grundbegriffe des Kreditystems

1. Ein Kreditpunkt entspricht 30 studentischen Arbeitsstunden. Als studentische Arbeitsstunde gelten die Unterrichtsstunde (Kontaktstunde) und die individuelle Studienarbeitsstunde.
2. Kredite können nur solchen Unterrichtsfächern zugeordnet werden, deren Bewertung auf einer fünf- oder dreistufigen Skala durch eine Note erfolgt. Einem Unterrichtsfach kann nur ein ganzwertiger Kredit zugeordnet werden.
3. Der Erwerb des Kredits ist nur dann möglich, wenn die Anforderungen des Unterrichtsfaches mindestens mit „genügend“ (2), im Fall einer dreistufigen Bewertung mindestens mit „absolviert“ bewertet wurde. Der Kreditwert – *gesetzt den Fall, die Leistung des Studenten wurde angenommen – hängt nicht davon ab, welche Bewertung er für sein Wissen erhielt, seine Geltendmachung setzt jedoch die Erfüllung der Bedingungen dieses Regelwerks voraus.*
4. Über die im jeweiligen Semester verbindlich vorgeschriebenen Kreditpunkte hinaus können weitere 10 % der Kreditpunkte zur Erfüllung des Semesters verrechnet werden. Wenn der Kreditwert der belegbaren Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer und der im Vorjahr nicht abgeleisteten Unterrichtsfächer den maximal belegbaren Wert übersteigt, kann der Student die Kreditpunkte – wie es für ihn günstig ist – im nächsten Semester bzw. den nächsten Semestern verrechnen. Die Belegung und Erfüllung weiterer Fächer, die 10 % der Gesamtkreditpunkte gemäß den Qualifikationsanforderungen des Faches entsprechen, ist für Studenten in der staatlich finanzierten Ausbildung unentgeltlich und die Studenten, die an einem gebührenpflichtigen Studiengang teilnehmen, müssen ein den Kreditpunkten angemessenes Entgelt zahlen.
5. Im Kreditssystem muss, um einen Grund- und Masterabschluss sowie eine Berufsqualifikation zu erwerben, innerhalb von bestimmten zeitlichen Grenzen eine bestimmte Anzahl an Kreditpunkten in verschiedenen Unterrichtsfachgruppen erworben werden, außerdem müssen Kriterienvoraussetzungen erfüllt werden. Unter Berücksichtigung der Vorstudienordnung und sonstiger Regeln, sowie unter Verwendung der Wahlmöglichkeiten kann der Student seinen Fortschritt einer individuellen Studienordnung entsprechend realisieren.

6. Kriterienvoraussetzung: Die in den Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen bestimmte Pflichtaufgabe, zu der kein Kreditpunkt gehört (z. B. Erfüllung eines Berufspraktikums, sprachliche Anforderungen usw.).
7. An der Semmelweis Universität können die Kreditpunkte, die zum Diplom erforderlich sind, innerhalb eines Zeitraumes, der um 2 Semester kürzer ist, als die Ausbildungsperiode, unter Einhaltung der Vorstudienordnung erworben werden.

§ 3 Lehrplan

1. Die ausführlichen Unterrichts- und Studienanforderungen sowie die ausführlichen Regeln des Studiums werden vom Lehrplan bestimmt.
Die Absolvierung der obligatorischen Unterrichtsfächer des Studienfaches ist für jeden verpflichtend und durch kein anderes Fach ersetzbar.
2. Musterlehrplan: Die zur Absolvierung eines Studienfachs vorgeschlagene, mit Rücksicht auf die Vorstudienordnung empfohlene Ordnung der Unterrichtsfachbelegung, von der der Student im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung abweichen kann. Der Musterlehrplan enthält pro Semester Unterrichtsfächer mit einem Kreditwert von durchschnittlich 30 Kreditpunkten.
3. Der Musterlehrplan enthält in der Gliederung nach Unterrichtsperioden
 - a) alle Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer,
 - b) die wöchentliche (oder semesterliche) Stundenzahl des Unterrichtsfachs und den ihm zugeordneten Kredit,
 - c) die Art der Leistungskontrolle (Unterschrift, zwischensemesterliche Note oder Prüfung zum Semesterende),
 - d) die Semester, in denen das Unterrichtsfach angeboten wird, die Kriterienvoraussetzungen und die Frist ihrer Erfüllung,
 - e) die Voraussetzungen und Regeln der Fachwahl,
 - f) die Vorstudienordnung,
 - g) die Vorschriften bezüglich der Belegung und Anfertigung der Diplomarbeit (Facharbeit),
 - h) die detaillierten Bedingungen der Zulassung zur Abschlussprüfung,
 - i) die Fächer der Abschlussprüfung bzw. die Regeln ihrer Auswahl.
4. Die Vorstudienordnung ist die Gesamtheit der im Lehrplan des Studienfachs stehenden Anforderungen, die im Vorfeld erfüllt sein müssen.
5. Die Vorstudienordnung wird vom zuständigen Fakultätsrat bestimmt, in deren Zusammenhang die Studentenvertretung der Fakultät (mit der ungarischen Abkürzung: HÖK) das Recht zur Meinungsäußerung hat. Eine Unterrichtsfachbelegung, die von der Vorstudienordnung bzw. den Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung abweicht, ist nichtig.
6. Die Vorbedingung: Das zum Verständnis des Lehrmaterials eines Lehrfachs notwendige, in anderen Lehrfächern, Lehrfachgruppen oder Lehrfachmodulen stehendes Lehrmaterial und/oder die bescheinigte Erfüllung einer der Kriterienvoraussetzungen. Ein Unterrichtsfach kann nur dann belegt werden, wenn der Student das (die) als dessen Voraussetzung angegebene(n) Unterrichtsfach (-fächer) sowie andere Kriterienvoraussetzungen vor der Belegung des jeweiligen Unterrichtsfaches bereits erfüllt hat. Auch die gleichzeitige Belegung bestimmter Unterrichtsfächer des Lehrplans kann als Voraussetzung vorgeschrieben werden.
7. Im Musterlehrplan beträgt die maximale Stundenzahl 40 Unterrichtsstunden pro Woche (Sprach- und Sportunterricht nicht mitgerechnet).
8. Die Lehrpläne der einzelnen Studienfächer werden von dem für die Ausbildung verantwortlichen Fakultätsrat – im Fall interfacultärer Ausbildungen – im Einvernehmen mit den Räten der an der Ausbildung beteiligten Fakultäten bestimmt. Von den akkreditierten Fächern gemäß § 3 Absätze (3) und (4) werden die Pflichtfächer und die Wahlpflichtfächer des Studienfachs vom Fakultätsrat der für die Ausbildung verantwortlichen Fakultät aufgenommen.

9. Modul: Mehrere Unterrichtsfächer enthaltende, aufeinander aufbauende (z.B. Basismodul, fachspezifisches Modul) oder gleichwertige, sich gegenseitig ersetzende Einheiten des Fachlehrplans (Fachrichtungsmodul).
10. Der Student ist berechtigt, aus den im jeweiligen Fach parallel angekündigten Fachrichtungsmodulen zu wählen. Die Zahl der zum jeweiligen Fachrichtungsmodul zugelassenen Studenten kann begrenzt werden, der Dekan kann zur Ankündigung der Unterrichtsfächer des Fachrichtungsmoduls die Anmeldung einer Mindestzahl der Studenten vorschreiben.

§ 4 Unterrichtsfachprogramm, Akkreditierung der Unterrichtsfächer

1. Die Programme der Unterrichtsfächer enthalten die im Rahmen der einzelnen Unterrichtsfächer anzu-eignenden Kenntnisse und Fertigkeiten.
2. Das Programm des Unterrichtsfaches enthält:
 - a) den Code, den vollständigen und den Kurznamen des Unterrichtsfaches,
 - b) die wöchentliche (semesterliche) Stundenzahl des Unterrichtsfaches (in der Gliederung Vorlesung + Hörsaalpraktikum + Laborpraktikum + Klinikpraktikum + Sportpraktikum),
 - c) die Art der Leistungskontrolle zum Semesterende (Unterschrift, zwischenjährliche Note, Praktikumsnote oder Prüfungsnote), *zwischenjährliche Note: Note für die während des Semesters geleistete Mitarbeit, welche in der Vorlesungszeit im Rahmen des in der Unterrichts- und Prüfungsordnung bestimmten Bewertungsverfahrens erteilt wird (erläuternde Bestimmungen)*
 - d) die Kreditpunkte des Unterrichtsfaches,
 - e) den Namen der für den Unterricht des Unterrichtsfaches verantwortlichen Unterrichtsorganisations-einheit und der Lehrkraft sowie die Vorbedingungen im Hinblick auf die Belegung des Unter-richtsfaches,
 - f) die Aufgabe des Unterrichtsfaches in der Verwirklichung des Ausbildungsziels, die Beschreibung seines Unterrichtsmaterials,
 - g) die Art und Weise der Gestaltung der Note (Unterschrift),
 - h) die eventuellen Prüfungsanforderungen,
 - i) das schriftliche Unterrichtsmaterial, die zu verwendenden wesentlichen technischen und sonsti-gen Hilfsmittel,
 - j) die Zahl und die Art der mit individueller Arbeit zu lösenden Aufgaben des Studenten.
3. Die Akkreditierung des Unterrichtsfaches bedeutet die Genehmigung des Programms des Unterrichts-faches.
4. Das Programm der einzelnen Unterrichtsfächer wird vom Rat der zuständigen Fakultät akkreditiert.

§ 5 Ausbildungsperioden

1. In der Vorlesungszeit nimmt der Student an den Lehrveranstaltungen teil und erfüllt Aufgaben, die mit der Aneignung des Unterrichtsfaches zusammenhängen. Die Vorlesungszeit dauert mindestens 13 Wochen. Dauer der Stunden (Vorlesungen, Praktika): 45 Minuten.
Im 9. Semester der Apothekerausbildung dauert die Vorlesungszeit 12 Wochen, die mit einem Berufs-praktikum von 8 Wochen ergänzt wird.
2. Zur Ablegung der Prüfungen dient die Prüfungszeit, die mindestens sieben zusammenhängende Wo-chen dauert.
3. Dauer der Berufspraktika (Praktika/Famulaturen):
Medizinische Fakultät: Die wöchentliche Stundenzahl des Sommerpraktikums und des Praktischen Jahres (6. Studienjahr) beträgt 30 Stunden. Darüber hinaus ist in jeder zweiten Woche auch ein 16-Stunden-Bereitschaftsdienst zu verrichten.
Fakultät für Pharmazie: Die wöchentliche Stundenzahl der Sommerpraktika beträgt 35 und die wö-chentliche Stundenzahl der Praktika vor der Abschlussprüfung 40 Stunden.

4. Über den Zeitplan des Studienjahres entscheidet der Fakultätsrat unter Einholung der Meinung der Studentenvertretung der Fakultät (HÖK) jährlich und unterrichtet den Rektor der Universität über die Entscheidung.
5. Sowohl der Rektor, als auch der Dekan können in Übereinstimmung mit der Studentischen Selbstverwaltung jeweils 3 Tage Semesterferien pro Studienjahr genehmigen. Der Zeitpunkt der Semesterferien ist möglichst vor Beginn der Vorlesungszeit zu bestimmen. Die Genehmigung der Semesterferien haben der Rektor und der Dekan miteinander abzustimmen.

§ 6 In Studienangelegenheiten verführende Ausschüsse und Personen

1. In Studienangelegenheiten der Studenten, unabhängig von der Sprache der Ausbildung, sind die vom Senat ins Leben gerufenen Fakultätsausschüsse für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständig:
2. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist dann beschlussfähig, wenn mehr als 60 % seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Kompetenzbereich des Studien- und Prüfungsausschusses:
 - a) wurde aufgrund des Senatsbeschlusses 125/b2012 (XII. 13) außer Kraft gesetzt
 - b) Parallelausbildung,
 - c) die Genehmigung für das Ablegen von Prüfungen zu einem Zeitpunkt außerhalb der Prüfungszeiten in besonders begründeten Fällen,
 - d) die Genehmigung der begünstigten Studienordnung,
 - e) die Übernahme innerhalb von Studienzweigen bzw. Fakultäten, Institutionen,
 - f) die Genehmigung eines Studienzweigwechsels,
 - g) die Genehmigung eines Gasthörerstatus,
 - h) Beenden des Studentenstatus,
 - i) wurde aufgrund des Senatsbeschlusses 125/b2012 (XII.13) außer Kraft gesetzt
4. Der Beschluss des Studien- und Prüfungsausschusses ist schriftlich zu formulieren und dem betreffenden Studenten durch Zustellen mitzuteilen. Das Datum der Mitteilung ist der Tag der Zustellung.
5. Außer des Studien- und Prüfungsausschusses sind an der Fakultät in Unterrichtsfragen nachstehend erwähnte Ausschüsse tätig:
Unterrichts-, – Kredit- und Kreditübertragungsausschuss
Curriculumausschuss
6. Die Mitgliederzahl der in Absatz (5) erwähnten Kommission(en) darf inklusive dem Vorsitzenden neun Personen nicht überschreiten. Der Vorsitzende und mindestens sechs Mitglieder (Lehrkräfte) der Kommission werden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. Zwei Mitglieder (Studenten) der Kommission werden von der Studentenselbstverwaltung (HÖK) der Fakultät delegiert.
7. Die Entscheidung über die Aufnahme von Unterrichtsfächern gemäß § 21 trifft der Unterrichts-, Kredit- und Kreditübertragungsausschuss der Fakultät. Der Ausschuss versieht Konsultations-, Organisationsaufgaben und Aufgaben zur Vorbereitung von Beschlüssen.
8. Der Curriculumausschuss ist ein Ausschuss zur Vorbereitung von Beschlüssen, dessen Aufgabe es ist, den Studienplan der gegebenen Fakultät ständig zu verfolgen und Vorschläge zur Entwicklung und Veränderung des Studienplanes, der den Anforderungen unserer Zeit entsprechen soll, auszuarbeiten.

§ 7 Studentisches Rechtsverhältnis, Immatrikulationspflicht

Reg. Verordnung Nr. 79/2006 (5. IV.) § 24

(1) Der Student kann – in Fällen, die im Statut der Hochschuleinrichtung festgelegt sind – seine Angabe gemäß § 40 Absatz (3) des Hochschulgesetzes innerhalb eines Monats nach Beginn der Studienperiode zurückziehen. Sofern der Student bis zu diesem Zeitpunkt das Ruhen seiner Studien nicht beantragt, ist das gegebene Semester als aktives Semester zu betrachten, auch dann, wenn der Student nicht am Unterricht teilnimmt und auch keiner einzigen Studienverpflichtung nachkommt. Wenn der Student seine Studien ruhen lässt, so gilt das gegebene Semester als passiv.

1. Wer an der Semmelweis Universität zugelassen oder an dieser übernommen wurde, kann mit der Universität ein studentisches Rechtsverhältnis eingehen.
2. Vor Beginn ihres Studiums legen die Studenten ungarischer Staatsangehörigkeit einen Eid, die Studenten ausländischer Staatsangehörigkeit ein feierliches Gelöbnis ab.
3. Die Studenten, die das Recht zum Beginn des Studiums erworben haben, sind dazu verpflichtet, sich im ersten Semester zu immatrikulieren. Der Student erklärt mit der Immatrikulation, dass er die ihn betreffenden Regeln der Universität und der Fakultät kennt und befolgt.
4. Die Immatrikulation bzw. die Anmeldung der Fortsetzung bzw. des Ruhens des Studiums erfolgen in dem von den Fakultäten dafür vorgesehenen Zeitraum.
5. Die Immatrikulation erfolgt durch Ausfüllung des Immatrikulationsformulars, die Anmeldung zur Fortsetzung des Studiums durch Registrierung im studentischen Informationssystem bzw. in beiden Fällen durch Abgabe des wie folgt ausgefüllten Studienbuchs im zuständigen Dekanat:
 - a) die im Lehrplan als obligatorisch vorgeschriebenen Unterrichtsfächer (in der vom Dekanat bestimmten Reihenfolge),
 - b) die Wahlpflichtfächer,
 - c) die frei wählbaren Unterrichtsfächer,
 - d) die Namen der Lehrkräfte,
 - e) Code, Kredit, Stundenzahl und Prüfungsanforderungen der Unterrichtsfächer
6. Bei Unfall, Krankheit oder einem sonstigen legitimen Umstand ist der Student berechtigt, die Anmeldung zur Fortsetzung des Studiums zurückzuziehen.
7. Die Unterrichtsfachbelegung ist die Anmeldung zu den angekündigten Vorlesungen und Praktikumsveranstaltungen eines Unterrichtsfachs. Voraussetzung ist die Erfüllung der vorherigen Anforderungen des Unterrichtsfachs.
8. Die Anmeldepflicht bezüglich der Fortsetzung des Studiums betrifft auch den im jeweiligen Semester an einem ausländischen Teilstudium teilnehmenden Studenten.
9. Wenn der Student – aufgrund einer besonderen Gesetzesbestimmung – zur Zahlung von Studiengebühren verpflichtet ist, so ist die Erfüllung dieser Pflicht Voraussetzung der Immatrikulation beziehungsweise der Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Semester.
10. Der Student ist verpflichtet, die Änderungen seiner im studentischen Informationssystem registrierten Angaben unverzüglich anzumelden. Gegen die aus dessen Versäumung resultierenden Nachteile ist kein Rechtsmittel zulässig. Wegen versäumter Meldung der Änderung seiner Daten kann der Student zur Zahlung einer Sonderverfahrensgebühr verpflichtet werden.
11. Wenn der Student das Studium in der betreffenden Ausbildungsperiode fortsetzt, ist er berechtigt:
 - a) je nach seinem Fortschritt die Unterrichtsfächer gemäß dem Lehrplan zu belegen und eine Prüfung in den belegten Fächern abzulegen,
 - b) die für die Studenten zugänglichen Einrichtungen der Universität (Bibliothek, Kultur- und Sporteinrichtungen) zu besuchen,
 - c) Dienstleistungen der Interessenvertretung für Studenten in Anspruch zu nehmen,
 - d) Mitglied im Wissenschaftlichen Studentenkreis TDK zu werden,
 - e) einen Studentenausweis, der das Bestehen des studentischen Rechtsverhältnisses bestätigt, zu erhalten,
 - f) die von der Universität gewährte Förderung zu beantragen, wenn sein Studium staatlich gefördert wird.

§ 8 Ruhen des studentischen Rechtsverhältnisses

1. Der Student ist verpflichtet, in dem von der Fakultät dafür vorgesehenen Zeitraum im Studentischen Informationssystem zu melden, dass er seinen studentischen Pflichten in der nächsten Ausbildungsperiode nicht nachzukommen wünscht. Wenn der Student das Ruhen seines studentischen Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats ab Semesterbeginn beantragt, gilt das betreffende Semester auch dann als ein aktives Semester, wenn der Student am Unterricht nicht teilnimmt und dem Lehrplan entsprechend keinen Studienanforderungen nachkommt.

2. In der Ruhezeit seines studentischen Rechtsverhältnisses darf der Student
 - a) keine Leistungen im Rahmen der normativen Förderungen für Studenten beziehen,
 - b) keinen gültigen Studentenausweis beantragen,
 - c) von seinem Recht, zu wählen und gewählt zu werden keinen Gebrauch machen, d. h. er darf bis zur erneuten Immatrikulation kein Mitglied der HÖK werden.
3. Der Beginn des Studiums kann nach der Immatrikulation der zugelassenen Person auf Antrag höchstens für die Dauer von zwei Semestern aufgeschoben werden. Die Aufschiebungsabsicht ist im Dekanat schriftlich zu melden. Nach Ablauf der Aufschiebungsperiode ist die zugelassene Person verpflichtet, sich ohne gesonderte Aufforderung einzuschreiben. Wird dies versäumt, verliert sie das Recht zur Aufnahme des Studiums.
4. Das studentische Rechtsverhältnis kann mehrere Male ruhen.

§ 9 Beenden und Kündigen des studentischen Rechtsverhältnisses

Das Studentenrechtsverhältnis erlischt (aus Studiengründen) mit Exmatrikulation durch die Universität.

1. wenn nach der Immatrikulation, nach Ablauf des 4. aktiven Semesters die Zahl der vom Studenten in den Pflichtfächern, den Wahlpflichtfächern erworbenen Kreditpunkte geringer ist als 50% der während des gegebenen Zeitraumes erwerbenden Kreditpunkte,
2. wenn der Student die in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmte Zahl an aktiven Semestern in Anspruch genommen, aber sein Studium nicht abgeschlossen hat, bzw. die Mindestzahl der zum Abschluss des Studiums erforderlichen Semester diese Zahl samt den verwendeten Semestern übersteigen wurde,
3. wenn der Student die wegen Nichtableistung eines Pflichtfachs fehlenden Kreditpunkte auch in dem Semester nicht erwerben konnte, in dem das Fach zum zweiten Mal von neuem angeboten wurde.
 - 3a. wenn ein Student, der das Studium im betreffenden Studienfach im Herbstsemester 2012/13 und danach begonnen hat, insgesamt fünf erfolglose Nachprüfungen und wiederholte Nachprüfungen in derselben Lehreinheit zu verzeichnen hat.
4. wenn das studentische Rechtsverhältnis entsprechend § 9 Punkt 1) erloschen ist und der Student im Rahmen eines neuen Zulassungsverfahrens erneut zugelassen wurde, darf er die Anrechnung seines früheren Studiums nicht anfordern.

§ 10 Rücknahme

außer Kraft gesetzt durch den Senatsbeschluss Nr. 125/b/2012. (XII. 13.)

§ 11 Übernahme

1. Der Student einer anderen Hochschuleinrichtung kann seine Übernahme an die Semmelweis Universität in einen seiner Ausbildungsfachrichtung entsprechenden Studiengang beantragen, wenn die Bedingungen der Exmatrikulation bzw. Ausschlusses nicht bestehen.
2. An die Fakultät für Allgemeinmedizin dürfen Übernahmen ausschließlich von einer identischen Fakultät einer anderen Universität - nach Abschluss des theoretischen Moduls oder des präklinischen Moduls - in das 5. oder 7. Semester des Musterlehrplans genehmigt werden. Der Antrag ist bis zum 15. Juli eines jeden Jahres beim Dekanat der Fakultät einzubringen. Dem Antrag sind das Original des abgeschlossenen Studienbuchs, der Lehrplan der Universität (Musterlehrplan), bei einem ausländischen Studium deren beglaubigte Übersetzung, wenn die Dokumente in einer von der Unterrichtssprache der Fakultät abweichenden Sprache verfasst wurden, beizufügen.
An die Fakultät für Zahnheilkunde dürfen Übernahmen von einer identischen Fakultät einer anderen Universität nach Abschluss des theoretischen Moduls oder des präklinischen Moduls genehmigt werden. Der Antrag ist bis zum 15. Juli eines jeden Jahres beim Dekanat der Fakultät einzureichen. Dem

Antrag sind das Original des abgeschlossenen Studienbuchs, der Lehrplan der Universität (Musterlehrplan), bei einem ausländischen Studium deren beglaubigte Übersetzung, wenn die Dokumente in einer von der Unterrichtssprache der Fakultät abweichenden Sprache verfasst wurden, beizufügen.

- An die Fakultät für Pharmazie darf ein Pharmaziestudent einer anderen Universität seine Übernahme beantragen. An die Fakultät für Pharmazie dürfen ausschließlich Übernahmen von einer identischen Fakultät einer anderen Universität nach Abschluss von mindestens 2 Semestern nach dem Musterlehrplan beantragt bzw. genehmigt werden, wenn die Bedingungen der pflichtgemäßen Entlassung oder der Ausschließung nicht bestehen. In erster Instanz obliegt die Entscheidung über die Übernahmeangelegenheiten dem Studienausschuss der übernehmenden Fakultät. In zweiter Instanz ist der Dekan der Fakultät berechtigt, über Anmerkungen und Beschwerden zu entscheiden. Gegen den Beschluss des Dekans kann keine Berufung eingelegt werden. Dem Ummeldeantrag sind das Original des wirksam abgeschlossenen Studienbuchs, der Lehrplan der entlassenden Universität (Musterlehrplan) und bei einem ausländischen Studium deren beglaubigte Übersetzung, wenn die Dokumente in einer von der Unterrichtssprache abweichenden Sprache verfasst wurden, beizufügen. Die Frist für die Einreichung des Übernahmeantrags ist der 15. Juli. Der Studienausschuss hört die ihre Übernahme beantragenden Studenten ausländischer Universitäten an und kann sie unter Berücksichtigung der Meinung des Leiters der Unterrichtsorganisationseinheit (des Vortragenden des Unterrichtsfachs) zum Ablegen einer Differenzprüfung verpflichten.
3. Die Übernahme ist an die Bedingung geknüpft, dass der korrigierte Kreditindex der der Ummeldung vorangehenden letzten beiden Semester des antragstellenden Studenten mindestens 3,51-4,00 erreicht.
 4. An der Semmelweis Universität können Übernahmen auch zwischen Studienfächern bzw. Fakultäten und Ausbildungsstufen beantragt werden. Als Mindestbedingung hierfür gilt der Erwerb von mindestens 75 % der in den ersten vier Semestern des Musterlehrplans erwerbenden Kreditpunkte und ein daraus errechneter gewichteter Studiendurchschnitt von 3,51-4,00.
 5. Bei einer Übernahme hat die übergebende Einrichtung eine Erklärung dazu abzugeben, ob der Student an einem staatlich geförderten oder gebührenpflichtigen Studiengang teilnimmt. Wenn das Studium staatlich gefördert wird, hat die übergebende Einrichtung eine Erklärung über die Zahl der während des Studiums verwendeten staatlich finanzierten und der aktiven Semester sowie darüber abzugeben, dass das studentische Rechtsverhältnis des Studenten aufgrund der Übernahme beendet und der Student im Namensverzeichnis gelöscht wurde.
 6. Ein Student, der in demselben Studienfach an einem gebührenpflichtigen Studiengang studiert, kann seine Übernahme in die staatlich finanzierte Ausbildung beantragen, wenn der korrigierte Kreditindex von zwei aufeinander folgenden, der Antragstellung vorangehenden Semester mindestens 3,51 erreicht. Die Übernahme wird allerdings erst möglich, wenn ein staatlich finanzierter Studienplatz frei wird. Die Zuteilung der frei gewordenen Studienplätze erfolgt in einer auf der Grundlage des korrigierten Kreditindex gebildeten Reihenfolge.
 7. Eine Übernahme zwischen Studienfächern, Fakultäten und Ausbildungsstufen ist ausschließlich dann möglich, wenn die Inhalte der erfüllten Unterrichtsfächer mindestens zu 75% mit den Lehrinhalten der an der jeweiligen Fakultät unterrichteten Unterrichtsfächer übereinstimmen. In jedem anderen Fall darf der Student ausschließlich nach einem erfolgreichen Zulassungsverfahren gemäß dem Gesetz über die Zulassung zu einem Studium an einer Hochschuleinrichtung mit dem Studium beginnen.
 8. Über die Anerkennung der in einem anderen Studienfach, an einer anderen Fakultät oder Einrichtung erworbenen Kreditpunkte entscheidet die Unterrichts-, Kredit- und Kreditübertragungskommission der übernehmenden Fakultät gemäß § 21.

§ 12 Parallelausbildung

1. Die Studenten anderer Studienzweige, Fakultäten oder Hochschuleinrichtungen können im Fall eines erfolgreichen Zulassungsverfahrens ein Parallelstudium an der Semmelweis Universität führen.
2. Der Student der Semmelweis Universität kann sich auch einer Parallelausbildung in einer anderen Einrichtung anschließen; der Student ist verpflichtet, dies dem Dekan der Fakultät zu melden.

§ 13 Gasthörerstatus

1. Das Rechtsverhältnis als Gasthörer wird dem Studenten der Semmelweis Universität vom Studienausschuss der Fakultät unter Berücksichtigung der Meinung der Unterrichts-, Kredit- und Kreditübertragungskommission genehmigt.
2. Der diesbezügliche Antrag ist beim Dekanat der zuständigen Fakultät einzureichen; dem Antrag ist die Meinung des Leiters der zuständigen Unterrichtsorganisationseinheit und die Thematik der übernehmenden Einrichtung bezüglich des betreffenden Fachs beizufügen.
3. Die im Rahmen des Rechtsverhältnisses als Gasthörer absolvierten Unterrichtsfächer können entsprechend § 21 anerkannt werden.
4. Die Bedingungen der Übernahme, der Begründung eines Rechtsverhältnisses als Gasthörer und der Teilnahme an einer Ausbildung, die zum Erwerb eines Berufsabschlusses bzw. einer Berufsqualifikation erforderlich ist, werden von der empfangenden Hochschuleinrichtung bestimmt.
5. Ein Student einer anderen Universität, Fakultät darf die an der Semmelweis Universität unterrichteten folgenden Fächer – mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Lehrstuhlleiters – dann genehmigt bekommen, wenn der antragstellende Student an seiner Universität ähnliche Fächer studiert:
 - Anatomie,
 - Pathologie,
 - Rechtsmedizin und
 - klinische Fächer.
6. Ein Student, dem die Genehmigung als Gasthörer an einer Fakultät der Semmelweis Universität erteilt wurde, darf sich dem Studium ausschließlich zu Beginn der Vorlesungsperiode anschließen.

§ 14 Staatlich finanziertes und gebührenpflichtiges Studium

1. Ein selbstfinanzierter Studienplatz an der Semmelweis Universität kann durch Zulassung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens oder durch Übernahme aus der gebührenpflichtigen Ausbildung in einem anderen Studienfach, einer anderen Fakultät oder Einrichtung gemäß § 11 erworben werden.
2. Wenn die Hochschuleinrichtung bezüglich eines Studenten, dessen Studium staatlich finanziert wird, zum Ende des Studienjahres feststellt, dass er in jenen letzten beiden Semestern, in denen sein studentisches Rechtsverhältnis nicht ruhte, nicht mindestens fünfzig Prozent der im empfohlenen Lehrplan vorgeschriebenen Kreditmenge erworben hat, darf er das Studium im nächsten Studienjahr nur in selbstfinanzierter Form fortsetzen.
3. Der am Studium mit ungarischem staatlichem Stipendium bzw. Teilstipendium teilnehmende Student, der in den beiden letzten Semestern, in denen sein studentisches Rechtsverhältnis nicht ruhte, den empfohlenen Studiendurchschnitt 2,0, der aus den Noten seiner belegten Unterrichtsfächer errechnet wird, nicht erreicht hat, ist ebenfalls in ein selbstfinanziertes Studium umzustufen. Der Studiendurchschnitt ist mit der Methode der mathematischen Durchschnittsrechnung zu errechnen, wobei die belegten, aber nicht absolvierten Unterrichtsfächer mit der Note ungenügend berücksichtigt werden müssen.
4. *außer Kraft gesetzt durch den Senatsbeschluss Nr. 125/b/2012. (XII. 13.)*
5. Die Kreditpunkte, die in der auf Juli folgenden Periode der Prüfungszeit sowie im Zeitraum für Wiederholungsprüfungen des Frühjahrssemesters erworben werden, werden im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Paragraphs als nicht erfüllt bzw. nicht erworben angesehen.

§ 15 Bewertung der Studienleistungen

Reg. Verordnung Nr. 79/2006. (5. IV.)

§ 24

- (2) Die Bewertung der Studienleistung erfolgt nach dem Kreditpunktesystem durch den für mindestens zwei Semester oder für das Gesamtstudium (akkumulierten) gewichteten Studiendurchschnitt. Der gewichtete Durchschnitt wird errechnet, indem die Multiplikation der im jeweiligen Zeitraum erwor-

benen Kreditpunkte mit den erhaltenen Noten durch die Summe der Kreditpunkte für die absolvierten Unterrichtsfächer dividiert wird.

- (3) Zur Bewertung der Quantität und Qualität der Studienarbeit innerhalb eines Semesters dient der Kreditindex bzw. der korrigierte Kreditindex. Der Kreditindex wird errechnet, indem die Multiplikation der im jeweiligen Semester erworbenen Kreditpunkte mit den erhaltenen Noten durch die innerhalb eines Semesters obligatorisch absolvierenden 30 Kreditpunkte dividiert wird. Der korrigierte Kreditindex entsteht durch die Multiplikation des Kreditindex mit dem Quotient der absolvierten und der im individuellen Studienplan übernommenen Kreditpunkten.
- (4) Im Rahmen des Kreditpunktesystems können die Regeln für einzelne Studienebenen jeweils unterschiedlich festgelegt und umgesetzt werden.

Im Rahmen des Kreditpunktesystems sind in Regeln festzulegen:

- a) die Aufstellung eines individuellen Studienplanes,
- b) der Erwerb von Kreditpunkten,
- c) die Anerkennung von Unterrichtsfächern,
- d) die Mindestzahl der vom Studierenden zu erwerbenden Kreditpunkte innerhalb der festgelegten Studienperioden,
- e) der maximale Anteil von an einer anderen Hochschule erworbenen und von der jeweiligen Hochschule im Rahmen des Kreditpunkte-Transfersystems angerechneten Kreditpunkten zum Erwerb eines Diploms oder Zeugnisses der jeweiligen Hochschule,
- f) die Umsetzung der Regelung gemäß Punkt d) bezogen auf aus Studiengründen ausgeschlossenen und im Laufe des Zulassungsverfahrens wieder zugelassenen Studierenden, die ihr Studium fortsetzen,
- g) die Art und Weise für den Erhalt/Erwerb der Noten für die während der Vorlesungszeit erbrachten Leistungen, für die Klausuren und angefertigten Berichte, ebenso wie für die Anforderungen während des Semesters und der Prüfungen gemeinsam oder ausschließlich auf Grund des während der Prüfung gezeigten Wissens bzw. die Möglichkeiten für das Nachholen von nicht erbrachten Leistungen während des Semesters,
- h) die Anmeldung und Abmeldung zu den Prüfungen,
- i) die Anzahl der Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen innerhalb der Prüfungszeit, die Möglichkeiten für wiederholte Unterrichtsfachaufnahme während des Studiums bzw. die Anzahl der Prüfungsversuche inkl. wiederholte Unterrichtsfachaufnahme,
- j) der als Minimum erforderte (akkumulierte) gewichtete Studiendurchschnitt zum Fortsetzen des Studiums bzw. zum Erwerb eines Diploms oder Zeugnisses beim Studienabschluss,
- k) die in Anspruch zu nehmende Höchstzahl der angegangenen aktiven bzw. der passiven Semester bis zum Studienabschluss,
- l) die Anforderungen zum Einbringen von Anträgen, die sich auf das Kreditsystem beziehen,
- m) die Anforderungen zum Erstellen der Fach- oder Diplomarbeit
- n) die Anforderungen für das Staatsexamen und die Art und Weise der Errechnung der Bewertung.

§ 16 Ankündigung und Belegung der Unterrichtsfächer

1. Die Belegung der Pflichtfächer wird im Musterlehrplan in semesterlicher Gliederung – in der in ihm festgelegten Reihenfolge – nach Studienfächern festgelegt.
2. Auf Grundlage des Vorschlags der Unterrichtsorganisationseinheiten hin veröffentlicht das zuständige Dekanat die Liste der Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und der frei wählbaren Unterrichtsfächer bis zur letzten Woche der Vorlesungszeit des jeweils vorhergehenden Semesters im Studentischen Informationssystem.
3. Die Ankündigung hat die Anforderungen, die Personen des (der) Vortragenden, den Stundenplan der Unterrichtsfächer, die zu ihrem Start notwendige minimale und maximal zulässige Teilnehmerzahl, im Fall einer eventuellen Überbelegung die Gesichtspunkte der Rangordnung, falls die Grundlage der Rangordnung nicht die Reihenfolge der Anmeldung war, zu enthalten. Die Mitteilung obigen Inhalts

wird – über die zentrale Ankündigung hinaus – auch von den für den Unterricht der Fächer verantwortlichen Organisationseinheiten veröffentlicht.

4. Die Studenten müssen sich für die angebotenen Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer bis zum Ende der dem betreffenden Semester vorhergehenden Prüfungsperiode anmelden.
5. Die maximal zulässige Zahl von Studenten an einem Kurs kann aufgrund der nachvollziehbaren Belastbarkeit der Lehrveranstaltung haltenden Lehrkraft aufgrund der begrenzten Zahl der zur Verfügung stehenden Unterrichtsmittel, des begrenzten Fassungsvermögens der Laboratorien und Seminarräume sowie – wenn die Studentenvertretungsorganisation HÖK damit einverstanden ist – auch aus anderen Gründen begrenzt werden.
6. Die Studenten sind (unter Berücksichtigung der Lehrplanvorschriften) berechtigt, Unterrichtsfächer und Lehrkräfte sowie aus den parallel angekündigten Unterrichtsstunden zu wählen. Die Begrenzungen gemäß Absatz (3) müssen auch in dieser Hinsicht berücksichtigt werden.
7. Wenn der Student den Kreditpunkt eines Unterrichtsfachs im jeweiligen Semester nicht erwerben konnte, kann er dieses Unterrichtsfach unter Berücksichtigung der Vorstudienordnung sowie § 17 Absatz 16 der Studien- und Prüfungsordnung in zwei späteren Semestern wieder belegen. Wenn die Lehrkraft eines Unterrichtsfachs die auf dem entsprechenden Niveau erfolgte Erfüllung der zwischensemesterlichen Anforderungen mit ihrer Unterschrift bestätigte, muss der Student im nächsten Semester nur die Prüfung ablegen. Der Student kann eine wiederholte Möglichkeit zur Erteilung der Unterschrift beantragen.
8. Das mit einer Prüfung abzuschließende Pflichtfach ist in jedem, gemäß dem Musterlehrplan, aktuellen Semester – mit einer ausreichenden Zahl der Kurse – und in einem Quersemeester mindestens mit einer Prüfungsmöglichkeit anzukündigen. Der Student kann im Quersemeester die Prüfung so oft abzulegen versuchen, wie viele Möglichkeiten ihm aus dem vorherigen Semester übrig geblieben sind.
9. Bei den Wahlpflichtfächern und den frei wählbaren Fächern ist dafür zu sorgen, dass in jedem Studienjahr ein angemessenes, mindestens 1,20-fachen Kreditpunkten entsprechendes Angebot angekündigt wird.
10. Für die Ankündigung der Unterrichtsfächer ist der Dekan der Fakultät verantwortlich.

§ 17 Kontrolle der Kenntnisse und der praktischen Fähigkeiten, Anwesenheit während der Lehrveranstaltungen

1. Die Bewertung der Studienleistungen des Studenten kann wie folgt sein:
 - a) fünfstufig: sehr gut (5), gut (4), befriedigend (3), genügend (2), ungenügend (1)
 - b) dreistufig: ausgezeichnet bestanden (5), bestanden (3), nicht bestanden
2. Bei der Bewertung der Arbeit der Studenten darf diesbezüglich kein Unterschied gemacht werden, ob sie an einem staatlich finanzierten oder einem gebührenpflichtigen Studium teilnehmen.
3. Die Überprüfung der Kenntnisse kann erfolgen durch:
 - a) in der Lehrveranstaltung während der Vorlesungszeit erbrachte mündliche oder schriftliche Referate, schriftliche Arbeiten, bzw. durch die Bewertung einer außerhalb der Lehrveranstaltung erbrachten Arbeit,
 - b) eine Praktikums (Seminar) note,
 - c) ein Kolloquium (= Prüfung),
 - d) ein Rigorosum,
 - e) eine Abschlussprüfung .
4. Eine Semesternote kann wie folgt vergeben werden:
 - a. durch eine zwischensemesterliche Note – sowohl im Fall theoretischer als auch praktischer Unterrichtsfächer – aufgrund der Leistungskontrollen in der Vorlesungszeit,
 - b. durch eine Prüfungsnote; in diesem Fall kann die Feststellung der Zensur entweder
 - nur aufgrund der in der Prüfung gezeigten Leistung oder
 - unter gemeinsamer Berücksichtigung der zwischensemesterlichen Kontrollen sowie
 - der in der Prüfung gezeigten Leistung erfolgen.

5. Wenn die zwischensemesterliche Note auf der Grundlage von Klausurarbeiten festgestellt wird oder eine andere zwischenjährliche Kontrolle zur Bedingung der Prüfungszulassung gesetzt wird, sind den Studenten mindestens zwei Möglichkeiten zur Nachholung der Erfüllung derartiger Anforderungen einzuräumen. Wenn ein Student die zwischensemesterliche Note auch unter Nutzung der Möglichkeit(en) zur Nachholung nicht erwerben kann, darf dem Studenten die Unterschrift zum Semesterende im betreffenden Fach nicht erteilt werden.
6. Die Erfüllung der zwischensemesterlichen Anforderungen des mit einer Prüfung abzuschließenden Unterrichtsfachs wird durch die Unterschrift im Studienbuch bescheinigt. Die Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist der Erwerb der Unterschrift. Als Voraussetzung der Unterschrift kann das Erreichen von mindestens 50 % der bei den zwischensemesterlichen Kontrollen erreichbaren Punktzahl (oder eines Durchschnitts von 2,50) vorgeschrieben werden.
7. Zur Unterschrift am Semesterende ist die Teilnahme an mindestens 75% der Praktika und der Vorlesungen des jeweiligen Unterrichtsfaches notwendig. Wenn der Leiter der Unterrichtsorganisationseinheit (der Lehrbeauftragte des Unterrichtsfaches) die zu duldennde Zahl der Abwesenheiten mit niedriger als 25% bestimmt, ist zum Nachholen der praktischen Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Beginn der Prüfungszeit eine Möglichkeit zu geben.
8. Der Leiter der Unterrichtsorganisationseinheit (der Lehrbeauftragte des Unterrichtsfaches) stellt dem Dekan der Fakultät einen Bericht in der ersten Woche der Prüfungszeit darüber zu, welche der von ihm unterrichteten Studenten nicht an 75 % der Vorlesungen und Praktika teilgenommen haben bzw. welchen Studenten die Erteilung der Unterschrift wegen Nichterwerb der zwischensemesterlichen Note verweigert wird. Das Dekanat registriert die Verweigerung der Unterschrift zum Semesterende mit der Eintragung „Unterschrift verweigert“ im elektronischen Studentenregistrierungssystem, anschließend in der entsprechenden Rubrik des Studienbuchs des Studenten. Im Fall der Verweigerung der Unterschrift kann der Student im jeweiligen Unterrichtsfach keine Prüfung ablegen.
9. Eine praktische Note kann vorgeschrieben werden, wenn die praktische Anwendung des Unterrichtsfaches, die Bewertung der Anwendungsfähigkeit aus dem Aspekt des Ausbildungsziels möglich und notwendig ist. Die Studenten haben die Anforderungen der Unterrichtsfächer, die mit einer Praktikumsnote bewertet werden, in erster Linie in der Vorlesungszeit zu erfüllen. Bei einer Bewertung des Praktikums in einer fünfstufigen Skala hat die Note „ungenügend“ und bei Bewertung in einer dreistufigen Skala die Beurteilung „nicht bestanden“ die erneute Belegung des Unterrichtsfachs zur Folge.
10. Das Kolloquium ist die Leistungskontrolle jenes Materials, welches eine Unterrichtsperiode eines Unterrichtsfaches umfasst. Seine Bewertung erfolgt mit einer fünfstufigen Beurteilung. Das Abschlusskolloquium ist eine Prüfungsform, die inhaltlich mit dem Rigorosum übereinstimmt.
11. Das Rigorosum ist die Leistungskontrolle des synthetisierten Kenntnismaterials eines mehrsemestri-gen Unterrichtsfachs, das frühestens nach Ablegung der letzten Prüfung in den Fächern, die das Material des Rigorosums darstellen, bzw. nach dem Erwerb der zwischensemesterlichen Noten in diesen Fächern abgelegt werden kann.
12. Für die durch Kolloquium zu kontrollierenden Unterrichtsfächer, deren Vorlesungen mit Seminar (Praktikum) verbunden sind, sowie für jene Unterrichtsfächer, deren Lehrveranstaltungen nur Seminare (Praktika) sind, kann der Leiter der Unterrichtsorganisationseinheit (der Lehrbeauftragte des Unterrichtsfachs) dem Studenten aufgrund seiner in der Vorlesungszeit gebotenen Leistung die Noten „sehr gut“ oder „gut“ anbieten. Der Student ist nicht verpflichtet, die angebotene Bewertung zu akzeptieren, er kann seine Prüfungszulassung beantragen.
13. Der Student erwirbt den Kredit, wenn er eine bessere Note als die Note „ungenügend“ oder eine bessere Qualifizierung als „nicht bestanden“ erhält.
14. Gegen die bei der Bewertung festgestellten Note bzw. Beurteilung ist kein Rechtsmittel gültig, *ausgenommen, wenn der Beschluss nicht auf durch die Universität anerkannte Anforderungen basiert, bzw. der Beschluss im Widerspruch zu den Bestimmungen der Organisations- und Betriebsordnung der Universität steht, oder die Bestimmungen bezüglich der Organisation der Prüfung nicht eingehalten wurden. [Nationales Hochschulgesetz, § 57, Absatz (3)]*
15. Ein Unterrichtsfach gilt als nicht „abgeleistet“, wenn der Student in einem belegten Unterrichtsfach
 - a) die Unterschrift zum Semesterende nicht erwirbt,

- b) die Unterschrift erwirbt, jedoch zur Prüfung nicht erscheint und in der Prüfungszeit keinen Versuch macht, die Prüfung abzulegen,
 - c) den Prüfungsanforderungen auch bei Inanspruchnahme der zulässigen Anzahl der Nachprüfungen und wiederholten Nachprüfungen in der jeweiligen Prüfungszeit nicht nachkommen kann (Leistungsnote „ungenügend“).
16. Der späteste Zeitpunkt für den Erwerb der wegen eines nicht abgeleisteten Unterrichtsfaches fehlenden Kreditpunkte ist das Semester, in dem das Unterrichtsfach zum zweiten Mal von neuem angeboten wird, mit Ausnahme, wenn der Studentenstatus des Studenten ruht.
 17. Bei aufeinander aufbauenden mehrsemestrigen Unterrichtsfächern kann der Leiter der Fakultät – bis zum Ende der Studienperiode betreffenden Anmeldezeit aufgrund der Zustimmung des Leiters der Unterrichtsorganisationseinheit – die Belegung eines (einzigen) Unterrichtsfaches im nächsten Semester genehmigen, wenn der Student die vorherige Semesterunterschrift des Unterrichtsfaches zwar erwarb, den Prüfungsanforderungen aber nicht nachkommen konnte. Der Erwerb der Prüfungsnote des nächsten Semesters ist aber nur dann möglich, wenn der Student den Kreditpunkt des vorangehenden Semesters im betreffenden Fach erwarb.

§ 18 Unterrichtsfachanforderungen

1. Das Anforderungssystem des Unterrichtsfaches formuliert im Interesse der Erfüllung der Anforderungen des Unterrichtsfaches die Aufgaben der Studenten und deren Fristsetzung.
2. Das Anforderungssystem des Unterrichtsfaches enthält:
 - a) die Thematik des Unterrichtsfaches,
 - b) die Anforderungen der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Möglichkeit des Nachholens bei Fernbleiben,
 - c) die Art und Weise der Bescheinigung bei Abwesenheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
 - d) Zahl, Themenkreis und Zeitpunkt, die Möglichkeit des Nachholens und der Nachbesserung der zwischensemesterlichen Leistungskontrollen (Berichte, Klausurarbeiten),
 - e) die Anforderungen der Unterschrift am Semesterende,
 - f) die Art und Weise der Gestaltung der Note,
 - g) die Art der Prüfung,
 - h) die Art und Weise der Anmeldung für die Prüfungen,
 - i) die Ordnung der Änderung der Anmeldung für die Prüfungen,
 - j) die Art und Weise der Bescheinigung bei Fernbleiben von einer Prüfung,
 - k) die Liste der zur Aneignung des Unterrichtsmaterials verwendbaren Notizen, Lehrbücher, Hilfsmaterialien und Fachliteratur.
3. Der Leiter der Unterrichtsorganisationseinheit sorgt für die Erstellung der Unterrichtsfachanforderungen und stellt diese dem Dekan der zuständigen Fakultät bis zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Semesters zur Genehmigung zu.
4. Der Dekan der Fakultät informiert den Leiter der Unterrichtsorganisationseinheit innerhalb von 15 Tagen über die erfolgte Genehmigung der Unterrichtsfachanforderungen.
5. Das Anforderungssystem des Unterrichtsfaches ist zu Beginn des Studienjahres in traditioneller sowie in elektronischer Form zu veröffentlichen. Die jeweilige Unterrichtsorganisationseinheit veröffentlicht die in dem Studieninformationsheft in Bezug auf ihr unterrichtetes Fach bekannt gemachten Kenntnisse auch auf der Webseite der Unterrichtsorganisationseinheit und am Anschlagbrett des Lehrstuhls. Der Inhalt des Informationsheftes darf in der jeweiligen Unterrichtsperiode nicht geändert werden.

§ 19 Die Ordnung der Prüfungen und Rigorosa, die Prüfungszeit

1. Zur Ablegung der Prüfungen dient die Prüfungszeit, die mindestens sieben zusammenhängende Wochen dauert.¹
2. Der Student, der seiner aus dem studentischen Rechtsverhältnis resultierenden Prüfungspflicht im Frühjahrssemester des Studienjahres nicht nachkommen kann, kann eine außerhalb des Studienjahres organisierte Prüfung (im Folgenden mit der ungarischen Abkürzung: TKSZV) ablegen. Das Ergebnis der TKSZV ist als eine in der Prüfungszeit des Frühjahrssemesters des betreffenden Studienjahres abgelegte Prüfung zu betrachten, mit der Maßgabe, dass das aktuelle Semester des Studenten so abgeschlossen wird, dass das Ergebnis einer derartigen Prüfung bzw. die für sie erhaltenen Kreditpunkte bei der Umstufung nicht berücksichtigt werden dürfen. Es ist nicht zulässig, einen Antrag auf Änderung der Umstufung aufgrund des Ergebnisses der TKSZV zu unterbreiten. Eine TKSZV kann in Verbindung mit dem Frühjahrssemester des betreffenden Studienjahres im Zeitraum entsprechend Punkt 2e. abgelegt werden.²
 - 2a. Der Student kann im Fall der ungeteilten medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Masterstudien die TKSZV gemäß Punkt 2 unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Prüfungstermine in jedem Fach, das er im betreffenden Frühjahrssemester belegt, jedoch noch nicht absolviert hat, ablegen, wenn er diesen Anspruch bis Ende des ersten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Prüfungszeit mit der Auflistung der von der TKSZV betroffenen Fächer beim Dekanatsbüro/bei der Studienabteilung anmeldet und der Student mit dem Abschluss der Prüfungszeit des Frühjahrssemesters nicht gemäß § 9 Punkt 1-4 exmatrikuliert wurde; hiervon betroffen ist auch der Fall, wenn der Student aufgrund „Besondere Ausnahmefälle“ vom Studien- und Prüfungsausschuss (TVB) von der Exmatrikulation befreit wird.
 - 2b. Die Ablegung der Prüfung gemäß Punkt 2a gilt nicht als Unterrichtsfachbelegung.
 - 2c. Hinsichtlich der TKSZV kann der Student in dem Zeitraum gemäß Punkt 2e in jedem Fach so viele Male zur Prüfung antreten, wie viele Prüfungsmöglichkeiten er noch für das betreffende Fach in dem betreffenden Semester übrig hat.
 - 2d. Wenn der Student im Rahmen der TKSZV eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat, gilt die Nichterfüllung der von der TKSZV betroffenen Lehreinheiten(en) in dem Semester der Belegung des Unterrichtsfachs nicht als Nichtableistung des Unterrichtsfaches gemäß § 17 Punkt 16.
 - 2e. Der Prüfungstermin der TKSZV ist so anzusetzen, dass der Student die Prüfungstermine entsprechend § 19 Ziffer 12 in der 7 Arbeitstage umfassenden Periode – ab Dienstag der der Registrierungswoche vorhergehenden Woche bis Mittwoch der Registrierungswoche – während der zwei Wochen, die dem Frühjahrssemester des betreffenden Studienjahres folgenden Semester direkt vorhergehen, erfüllen kann, wobei allerdings auch die allgemeinen Regeln für die Prüfungsorganisation gemäß § 19 Ziffer 3 zu beachten sind. Zwischen den Prüfungen im betreffenden Fach müssen mindestens zwei Tage liegen. Die Prüfungen sind so zu organisieren, dass sich jeder betroffene Student anmelden und die Prüfung ablegen kann.
 - 2f. Im Fall der TKSZV sind die Bedingungen der Ankündigung der Unterrichtsfächer gemäß § 16 Punkt 3 nicht notwendigerweise zu erfüllen. Wenn der Student das Fach auch im Rahmen der TKSZV nicht erfüllt, darf er von einem im Laufe des Semesters angekündigten CV-Kurs gemäß § 16 Ziffer 7 Gebrauch machen, sofern er noch Prüfungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Zahl der erfolglosen Prüfungen im Rahmen der TKSZV und der Gesamtzahl der Prüfungsmöglichkeiten gemäß § 19 Ziffer 12 hat.
 - 2g. Der Student darf die erfolglose Prüfung im Rahmen der TKSZV in dem Semester, in dem das Fach wieder angekündigt wird, unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Zahl der erfolglosen Prüfungen im betreffenden Fach, der Zahl der erfolglosen Prüfungen im Rahmen der TKSZV und

¹ Festgelegt durch §1 des Senatsbeschlusses Nr. 27/B/2015. (V.7.). Tritt in Kraft: ab 12. Mai 2015 (§4 (1) des Senatsbeschlusses Nr. 27/B/2015).

² Festgelegt durch §2 des Senatsbeschlusses Nr. 27/B/2015. (V.7.). Tritt in Kraft: ab 12. Mai 2015 (§4 (1) des Senatsbeschlusses Nr. 27/B/2015).

der Zahl der Prüfungen gemäß § 19 Ziffer 12 wiederholen. Die Anzahl der Möglichkeiten der Prüfungswiederholung in der gleichen Lehreinheit kann nicht höher sein als die Anzahl der erfolgreichen Prüfungen gemäß § 59 Absatz (4) Nftv.

- 2h. Wenn der Student unter Berücksichtigung der Fälle gemäß § 16 Ziffer 7 (FM- und CV-Kurs) ein aktives Semester in Anspruch nimmt, darf er im betreffenden Semester bzw. im nächsten Semester Wahlfächer bzw. Pflichtwahlfächer im Wert von 15 Kreditpunkten pro Semester belegen.³
3. Die Zahl der Prüfungsplätze beträgt das Doppelte der zum Unterrichtsfach zugelassenen Studentenzahl. In der Prüfungszeit haben die Unterrichtsorganisationseinheiten wöchentlich mindestens zwei Tage für die mündliche Prüfung und einen Tag für die schriftliche Prüfung je Kurs und Studienjahr zur Verfügung zu stellen. Die Nachprüfung beziehungsweise die wiederholte Prüfung oder das wiederholte Rigorosum kann frühestens am 3. Kalendertag nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. Die Zahl der im Zeitraum der Wiederholungsprüfungen angebotenen Prüfungsplätze entspricht mindestens der Zahl der Studenten, die zur Ablegung einer Nachprüfung berechtigt sind.
4. Die Anmeldung für die Prüfung und die Änderung der Anmeldung für die Prüfung müssen spätestens 48 Stunden vor dem angekündigten Prüfungszeitpunkt erfolgen.
5. Bei Fernbleiben von der Prüfung kann das Wissen des Studenten nicht bewertet werden. Das Fernbleiben von der Prüfung ist innerhalb von drei Tagen bei dem Leiter der Unterrichtsorganisationseinheit (beim Lehrbeauftragten des Unterrichtsfaches) zu entschuldigen. Wenn sich der Student nicht entschuldigt oder seine Entschuldigung nicht angenommen wird, trägt der Lehrstuhl ins Studienbuch die Anmerkung „nicht erschienen“ ein, was zwar die Zahl der Prüfungsmöglichkeiten in dem jeweiligen Unterrichtsfach nicht verringert, den Studenten jedoch verpflichtet, einen im Gebühren- und Vergütungsregelwerk bestimmten Betrag zu zahlen.
6. Im Fall des Rigorosums werden die Prüfungen von leitenden Lehrkräften [Universitätsdozenten und Professoren] abgenommen, aber auf Vorschlagsunterbreitung des Lehrstuhlleiters kann der Dekan auch die Teilnahme von Oberassistenten/Oberärzten genehmigen. Wenn im Rigorosum das Kenntnismaterial mehrerer Unterrichtsfächer abgefragt wird sowie bei wiederholtem Rigorosum ist das Rigorosum vor einer aus mindestens zwei Lehrkräften bestehenden Prüfungskommission abzulegen. Der Leiter der Prüfungskommission kann nur eine leitende Lehrkraft sein.
7. Der Student kann ohne Studienbuch keine Prüfung ablegen.
8. Eine Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Erfüllung der Semesteranforderungen des jeweiligen Unterrichtsfachs im Studienbuch mit Unterschrift bestätigt ist. Zur Unterschrift des Unterrichtsfaches am Semesterende ist der Leiter der für den Unterricht des Unterrichtsfaches verantwortlichen Unterrichtsorganisationseinheit, beziehungsweise der Lehrbeauftragte des Unterrichtsfaches berechtigt.
9. Die mündlichen Prüfungen sind für Universitätsbürger öffentlich. Der Dekan ist berechtigt, die Öffentlichkeit zu begrenzen.
10. Für die Ankündigung der Prüfungen und für die Abwicklung der angekündigten Prüfungen ist der Leiter der zuständigen Unterrichtsorganisationseinheit beziehungsweise der Lehrbeauftragte des jeweiligen Unterrichtsfaches verantwortlich.
11. Wenn die Prüfung – deren Beginn ab der Themenziehung beziehungsweise ab Beginn der praktischen Prüfung gerechnet wird – erfolglos ist, ist der Prüfer verpflichtet, die Note „ungenügend“ ins Studienbuch des Studenten einzutragen.
12. Wenn der Student zur Prüfung nicht erschienen ist oder eine erfolglose Prüfung abgelegt hat, kann er die Wiederholung der Prüfung in der betreffenden Prüfungszeit zweimal in Form einer Nachprüfung bzw. einer wiederholten Nachprüfung, versuchen. Der Student ist berechtigt, in jedem Studienjahr höchstens in einem Fach auch eine dritte Nachprüfung (zweite wiederholte Nachprüfung) abzulegen. Der Student ist nicht berechtigt, auch eine vierte Nachprüfung im selben Fach – aufgrund „Besondere Ausnahmefälle“ – im betreffenden Semester abzulegen.

³ Der Text in den Punkten 2a - 2h wurde festgelegt durch §3 des Senatsbeschlusses Nr. 27/B/2015. (V.7.) Tritt in Kraft mit Wirkung vom 12. Mai 2015 aufgrund §4 (1) des Senatsbeschlusses Nr. 27/B/2015 – ausgenommen der Punkte 2e – 2g. Hinsichtlich der Punkte 2e – 2g gilt das Inkrafttreten mit Wirkung vom 15.08.2015. (§4 Absatz 2 des Senatsbeschlusses Nr. 27/B/2015).

13. Die wiederholte Nachprüfung kann nach der Einzahlung einer in einem gesonderten Regelwerk bestimmten Gebühr für Prüfungswiederholung zu den für die Prüfungszeit festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden. Der Student kann die wiederholte Nachprüfung in einem an den Lehrstuhlleiter gestellten Antrag vor einer anderen Lehrkraft oder Prüfungskommission ablegen.
14. Der Student hat bis zum Schluss der Prüfungszeit die Möglichkeit, eine erfolgreich abgelegte Prüfung zu verbessern. Dem Studenten ist mitzuteilen, dass das Ergebnis der Prüfung auch verschlechtert werden kann. Mit der Verbesserung der erfolgreichen Prüfung kann kein weiterer Kreditpunkt erworben werden. Wenn nur begrenzte Prüfungsplätze zur Verfügung stehen, wird der sich zur Nachprüfung bzw. wiederholten Nachprüfung angemeldete Student gegenüber dem Studenten, der seine erfolgreiche Prüfung nur verbessern möchte, bevorzugt.
15. Der Student hat die Möglichkeit, im Anschluss an die schriftliche Prüfung, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Prüfung in dem Zeitpunkt und in der Weise, die von der für die jeweilige Lehrinheit verantwortlichen Unterrichts- und Organisationseinheit bestimmt werden, die Prüfungsarbeit einzusehen, über diese sich Notizen zu machen sowie die mit den Prüfungsfragen zusammenhängenden Fragen mit der Lehrkraft abzustimmen (z.B. im Fall von Testprüfungen), wenn es sich um rechtlich akzeptable Beanstandungen handelt, die die Bewertung der Prüfung beeinflussen würden. Die Unterrichts- und Organisationseinheiten haben die schriftlichen Prüfungsarbeiten 1 Jahr lang aufzubewahren.

§ 20 Registration und Kennzahlen des Studienergebnisses

1. Das Studienergebnis des Studenten ist im Studienbuch und im Studentischen Informationssystem zu registrieren. Die im Studentischen Informationssystem befindlichen Angaben sind beglaubigte Kopien des Studienbuchs.
2. Das Studienbuch ist dem Studenten bei der Einschreibung auszuhändigen.
3. Der Dekan der zuständigen Fakultät ist berechtigt, die Zulassung und die Immatrikulation des Studenten mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
4. Der Student kann seine persönlichen Angaben beziehungsweise die Angaben und die Belegung seiner Unterrichtsfächer, Lehrinheiten sowie den Namen der Lehrkraft ins Studienbuch eintragen; der Leiter des Dekanatsbüros (der Studienabteilung) ist berechtigt, deren Echtheit mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
5. Zur Eintragung der Erfüllung der Anforderungen sind der Leiter der Unterrichtsorganisationseinheit beziehungsweise der Vortragende des Unterrichtsfaches, im Fall ihrer Verhinderung der allgemeine Stellvertreter des Leiters der Unterrichtsorganisationseinheit berechtigt. Zu jeder anderen Eintragung ist das Dekanatsbüro (Studienabteilung) berechtigt.
6. Nach dem Abschluss der Studienperiode sind die Zahl der vom Studenten belegten und erworbenen Kredite, der Kreditindex und der Studiendurchschnitt ins Studienbuch einzutragen. Der Dekan der zuständigen Fakultät ist berechtigt, die Angaben mit seiner Unterschrift zu bescheinigen.
7. Eine Korrektur im Studienbuch kann nur jener durchführen, der zur Korrektur eintragung berechtigt ist.
8. Die Eintragungen und Korrekturen sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.
- (9) Das Studienbuch ist dem Studenten bei dem Erlöschen seines Studentischen Rechtsverhältnisses – mit Ausnahme der Übernahme – auszuhändigen.

§ 21 Anerkennung von ersetzenden und frei wählbaren Unterrichtsfächern

1. Die Anerkennung eines an einer anderen Fakultät oder Hochschuleinrichtung angekündigten Unterrichtsfaches bedeutet die Feststellung der Ersetzbarkeit des Unterrichtsfaches durch ein anderes Unterrichtsfach (oder andere Unterrichtsfächer) beziehungsweise seiner Unterschiedlichkeit im Vergleich zu anderen Unterrichtsfächern.
2. Unterrichtsfächer können durch andere ersetzt werden, wenn der Inhalt des ersetzenden Unterrichtsfaches (der ersetzenden Unterrichtsfächer) zu mindestens 75% dem Inhalt des ersetzten Unterrichtsfaches entspricht.
3. Ein Unterrichtsfach unterscheidet sich von einem anderen, wenn sich ihre Inhalte zu mindestens 25% unterscheiden.

4. Zur Erfüllung einer mit dem Lehrplan verbundenen Anforderung kann nur ein Unterrichtsfach berücksichtigt werden, das sich von allen, zur Erfüllung bereits berücksichtigten Unterrichtsfächern unterscheidet.
5. Der Student kann vor der Immatrikulation beziehungsweise der Anmeldung der Fortsetzung des Studiums die Anerkennung der an anderen Fakultäten oder Hochschuleinrichtungen zur Absolvierung belegten oder früher absolvierten Unterrichtsfächer bei der Fakultät beantragen. Über die Anerkennung entscheidet der Unterrichts-, Kredit- und Kreditübertragungsausschuss der Fakultät unter Berücksichtigung der Absätze (1) und (4). Der Ausschuss beurteilt die bei ihm eingereichten Anträge innerhalb einer Frist, die es dem die Akzeptierung beantragenden Studenten ermöglicht, seine individuelle Studienordnung für das nächste Semester - in Kenntnis der Entscheidung - zusammenstellen zu können.
6. Die Anträge auf Anerkennung eines Unterrichtsfaches sind an den Unterrichts- und Kreditübertragungsausschuss der Fakultät adressiert beim Dekanat einzureichen; dem Antrag ist die Meinung des Leiters der zuständigen Unterrichtsorganisationseinheit und die Thematik der übernehmenden Einrichtung bezüglich des betreffenden Faches beizufügen.
7. Die Fakultäten der Semmelweis Universität erkennen den Kreditpunktwert der angekündigten Unterrichtsfächer gegenseitig an. Als frei wählbares Fach kann jedes an der Semmelweis Universität angekündigte Fach belegt werden, wenn die Vorbedingungen des Faches dies ermöglichen.
8. Bei der Anerkennung von früher absolvierten Unterrichtsfächern reduziert sich die für den Abschluss des Studiums zur Verfügung stehende Zeit bei der Anerkennung jeder angefangener 30 Kreditpunkte um ein Semester.
9. Wenn dem ersetzenden Unterrichtsfach, dessen Anerkennung gewünscht wird, der dem Fakultätslehrplan entsprechende Kreditpunkt zugeordnet werden kann, ist die in Verbindung mit dem ersetzenden Unterrichtsfach erworbene Note zu akzeptieren. Wenn mehrere Noten dazu gehören, ist deren gerundeter Durchschnitt zu berücksichtigen.

§ 22 Praktika und Famulaturen

1. Der Student ist verpflichtet, sein/e im Lehrplan vorgeschriebene/s Praktikum/Famulatur aufgrund der vorgegebenen Thematik der Fakultät in den Unterrichtsorganisationseinheiten der Universität oder den von der zuständigen Fakultät akkreditierten Praktikumsplätzen zu absolvieren.
2. Der Dekan der zuständigen Fakultät kann die Absolvierung des Praktikums/der Famulatur bei Vorliegen einer Annahmeerklärung auch an anderen ungarischen Universitäten, in deren Unterrichtskrankenhäusern beziehungsweise in ausländischen Gesundheitsinstitutionen genehmigen. Der Student ist verpflichtet, die Bescheinigung der ihn aufnehmenden Institution über die Absolvierung des Praktikums/der Famulatur vor der Immatrikulation beim Dekanat der Fakultät abzugeben.
3. Die Kontrolle des Praktikums/der Famulatur wird vom Leiter der für den Unterricht des Unterrichtsfaches verantwortlichen Unterrichtsorganisationseinheit organisiert und geleitet. Der Leiter der Unterrichtsorganisationseinheit übermittelt dem Dekan der zuständigen Fakultät einen Bericht über die Erfahrungen der Praktika/Famulatur bis zum 15. September eines jeden Jahres.
4. Im Fall der Praktika/Famulaturen ist die Unterschrift zu verweigern, wenn die Abwesenheit 25 % der Dauer des/der jeweiligen Praktikums/Famulatur erreichte.
5. Das verbindliche Praktika/Famulatur ist mit der Bewertung „absolviert/nicht absolviert“ zu beurteilen. Die Bewertung „nicht absolviert“ hat aufschiebende Wirkung, der Student darf das Studium bis zum Absolvieren des/der verbindlichen Praktikums/Famulatur nicht fortsetzen.
An der Fakultät für Pharmazie ist das Fachpraktikum vor der Abschlussprüfung mittels einer dreistufigen Skala zu bewerten: gut absolviert (5), absolviert (3), nicht absolviert (1).

§ 23 Absolutorium (Abschlusszeugnis)

1. Bis zum Erwerb des Abschlusszeugnisses kann der Student – bei staatlich finanziertem Studium – im Bachelorstudium und im Masterstudium über die Ausbildungszeit hinausgehend höchstens jeweils über weitere 2 aktive Semester und bei ungegliederter Ausbildung höchstens über weitere 4 aktive Semester verfügen. Bis zum Erwerb des Abschlusszeugnisses darf die Zahl der passiven Semester im Bachelorstudium und im Masterstudium jeweils 2 Semester und bei ungegliederter Ausbildung 4 Semester nicht übersteigen.
2. Das Abschlusszeugnis wird vom Dekan der zuständigen Fakultät unterschrieben. Das Absolutorium bescheinigt keinen Abschluss oder Fachabschluss.

§ 24 Diplomarbeit (Facharbeit)

1. Der Student hat beim Bachelorstudium wie auch dem Masterstudium beziehungsweise bei der ungegliederten Ausbildung eine Diplomarbeit oder Facharbeit anzufertigen, um das Diplom zu erwerben. Das Ziel der Diplomarbeit ist, dass der Student seine Fähigkeit, das Wesentliche zu begreifen, seine Kompetenz anhand der selbständigen wissenschaftlichen Aufarbeitung aller Problemkreise des jeweiligen Wissenschaftsgebietes fördert, sich die Methoden der Nutzung der Bibliothek und der Literaturforschung aneignet und seine Meinung knapp und exakt formulieren kann.
2. Die Anfertigung der Diplomarbeit (Facharbeit) wird vom Themenleiter und gegebenenfalls vom Konsulenten geleitet. Themenleiter können Lehrkräfte und Forscher der Fakultät beziehungsweise mit Genehmigung des Dekans externe Fachleute sein. Konsulenten können Universitätslehrkräfte, Forscher oder externe Fachleute sein. Externe Themenleiter können nur zusammen mit internen Konsulenten herangezogen werden. Im Laufe der Aufarbeitung des Themas sind auch die zum Thema gehörenden grundlegenden und neuesten ungarischen Arbeiten zu verwenden.
3. Ordnung der Ausschreibung und Genehmigung von Themen für Diplomarbeiten (Facharbeiten): Die Unterrichtsorganisationseinheit erstellt ein Themenverzeichnis, in dem auch der Name der Konsulenten aufzuführen ist. Das Themenverzeichnis ist bis zum letzten Tag der Prüfungszeit des I. Semesters eines jeden Studienjahres – bei Grundausbildung, Masterausbildung beziehungsweise ungegliederter Ausbildung mindestens vier Semester vor dem Jahr des Abschlusses – am Anschlagbrett des Lehrstuhls sowie elektronisch bekannt zu machen.
4. Regeln der Anmeldung für die Themen:
Der Student kann von den ausgeschriebenen Themen frei wählen. Es ist auch möglich, ein von den ausgeschriebenen Themen abweichendes Thema zu wählen, wenn der Leiter der für das Thema zuständigen Unterrichtsorganisationseinheit dazu seine Zustimmung erteilt hat. Der Student hat das Thema der Diplomarbeit mindestens ein Jahr vor dem Abschluss des Studiums auszuwählen und beim Leiter der betreffenden Unterrichtsorganisationseinheit anzumelden. Wenn das Thema genehmigt wird, sorgt der Leiter der Einheit für seine Registrierung und die Bestellung eines Konsulenten. Das gewählte Thema behandelt einen aktuellen Problemkreis der betreffenden Disziplin.
5. Formanforderungen an Diplomarbeiten
Der Umfang der Diplomarbeit darf – ohne Leerzeichen – 50.000 Zeichen nicht unterschreiten und 100.000 Zeichen nicht überschreiten. Schriftart: Times New Roman 12. Der Umfang versteht sich inklusive Tabellen und Literaturverzeichnis, aber exklusive Abbildungen, Fußnoten und Bibliographie. Die Diplomarbeit ist in eine Mappe eingehftet oder gebunden, in 2 Exemplaren einzureichen. Auf dem Deckblatt sind der Titel der Diplomarbeit, der Name des Studenten, der Jahrgang und die Gruppe, das Datum der Einreichung sowie der Name und Arbeitsplatz des Konsulenten aufzuführen. Mit Genehmigung des Lehrstuhlleiters kann der Student die Diplomarbeit auch in einer Fremdsprache erstellen.
6. Frist für die Einreichung:
Der Student ist verpflichtet, sich mindestens dreimal mit dem Konsulenten zu treffen:
– zum ersten Mal bis zum 1. Oktober im Jahr vor Abschluss des Studiums - der Konsulent legt die Anforderungen und die sachlichen Möglichkeiten in Zusammenhang mit der Anfertigung der Diplomarbeit dar;

- zum zweiten Mal bis zum 15. November im Jahr vor Abschluss des Studiums – der Student berichtet über die bis dahin verrichtete Arbeit;
 - zum dritten Mal bis zum 1. Januar des Abschlussjahres – der Konsulent bewertet die beim Lehrstuhl *in zwei Exemplaren* einzureichende Arbeit (Anmerkung für die Studenten am Asklepios Campus Hamburg: (die Arbeit ist beim Dekanat des Campus Hamburg in drei Exemplaren einzureichen.)
- An der Fakultät für Pharmazie gilt die Frist vom 1. März im Jahr des Abschlusses.
7. Die erstellte Facharbeit (Diplomarbeit) ist zur Begutachtung zu übergeben. Der Begutachter kann entweder ein Universitätsangehöriger oder ein externer Fachmann mit Universitätsabschluss sein oder ein Forscher, der vom Leiter der Unterrichtsorganisationseinheit dazu ersucht wird. Der wissenschaftliche Betreuer erstellt auch separat eine Auswertung. Die Begutachtungen sind dem Kandidaten spätestens fünf Tage vor Verteidigung der Diplomarbeit zuzustellen.
Die fertiggestellte Diplomarbeit ist spätestens bis zum 15. Januar des Abschlussjahres wissenschaftliche Betreuer machen einen Vorschlag zur Bewertung der Arbeit.
 8. Die Bewertung der Facharbeit (Diplomarbeit), welche als Pflichtfach gilt, erfolgt mit der 5-stufigen Benotung. Bei der Bewertung ist das Ausmaß der in der Diplomarbeit enthaltenen selbständigen Forschung zu beachten. Die Verteidigung der Diplomarbeit erfolgt vor einem aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss der Unterrichtsorganisationseinheit: dem Vorsitzenden (Leiter der Unterrichtsorganisationseinheit oder dessen Stellvertreter), dem Konsulenten und einem(r) Lehrenden des Lehrstuhls. Als drittes Mitglied kann der Ausschuss auch eine externe Lehrkraft in Anspruch nehmen, z.B. einen Privatdozenten der Universität. Im Falle einer ungenügenden Bewertung informiert der Leiter der Unterrichtsorganisationseinheit den Studenten und teilt diesem die Bedingungen für die Überarbeitung der Diplomarbeit mit. Eine mit „ungenügend“ bewertete Facharbeit (Diplomarbeit) kann nur ein einziges Mal überarbeitet werden.
 9. Nach der Verteidigung händigt der Leiter der Unterrichtsorganisationseinheit dem Studenten ein Exemplar der Diplomarbeit aus. Das zweite Exemplar der Arbeit und eine Ausfertigung des die Bewertung bestätigenden Verteidigungsprotokolls verbleibt bei der Unterrichtsorganisationseinheit. Die Arbeit ist dort in der Bibliothek fünf Jahre lang aufzubewahren. Eine Ausfertigung des Verteidigungsprotokolls ist spätestens bis 1. April an das zuständige Dekanat zu senden.
[Anmerkung für Asklepios Campus Hamburg: das dritte Exemplar der Arbeit wird an die Medizinische Fakultät der Semmelweis Universität in Budapest übergeben.]
 10. Der Dekan der zuständigen Fakultät kann auf Grund der Empfehlung des Leiters der zuständigen Organisationseinheit jene Studenten von der Verpflichtung zur Erstellung einer Diplomarbeit befreien, die
 - als alleiniger Autor oder einer von zwei Autoren eine Abhandlung geschrieben und in der Preisausschreibung des Rektors den I. Preis gewonnen haben,
 - in einer lektorierten wissenschaftlichen Zeitschrift eine Arbeit als Erstautor veröffentlicht haben,
 - den I. Platz bei einer vom Rektor aus geschriebenen wissenschaftlichen Arbeit, entweder allein, oder zu zweit verfasst, erlangten.
 - in einer lektorierten Zeitschrift einen Aufsatz als Erstautor publizieren. Der Antrag auf Befreiung muss vom Studenten bis Ende des – dem Abschlussjahr vorangehenden – Studienjahres beim Dekanat eingereicht werden. Die Befreiung von der Erstellung der Diplomarbeit befreit nicht von der Verpflichtung zu ihrer Verteidigung.
 11. Die Unterrichtsorganisationseinheit gibt dem Studenten ein Exemplar der erfolgreich verteidigten Diplomarbeit (Facharbeit) nach der Verteidigung zurück, das zweite Exemplar muss in der Unterrichtsorganisationseinheit aufbewahrt werden, gemäß den jeweils gültigen Vorschriften.
Gemäß dem Muster von Anlage I ist eine der zwei Ausfertigungen des Verteidigungsprotokolls 60 Tage vor der Abschlussprüfungszeit an das zuständige Dekanat zu senden, wobei die zweite Ausfertigung des Protokolls bei der Unterrichtsorganisationseinheit bleibt.

§ 25 Abschlussprüfung

1. Die Abschlussprüfung besteht- entsprechend den Ausbildungsanforderungen – aus:
 - a) *schriftlicher*
 - b) *mündlicher und*
 - c) *praktischer Prüfung.*

Die Verteidigung der Diplomarbeit (Facharbeit) ist Bestandteil der Abschlussprüfung, doch wird diese separat bewertet bzw. verteidigt.
An der Fakultät für Pharmazie ist die Verteidigung der Diplomarbeit Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (schriftlichen, praktischen, mündlichen Prüfung).
2. Der Dekan legt in jedem Studienjahr mindestens zwei Abschlussprüfungsperioden fest. Die Abschlussprüfung kann nur in der festgelegten Abschlussprüfungsperiode abgelegt werden.
3. Die Abschlussprüfungskommission hat neben dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder. Der Vorsitzende und die Mitglieder sind anerkannte externe Fachleute des Fachbereichs beziehungsweise Professoren oder Dozenten einer Universität (Fachhochschule). Mindestens ein Mitglied der Kommission ist ein externer Fachmann. Der Dekan beauftragt den Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission – mit Zustimmung des Fakultätsrates – und die Mitglieder der Kommission für die Dauer von einem bis zu drei Jahren.
4. Zur Abschlussprüfung meldet sich der Student im Dekanat spätestens 60 Tage vor Beginn der Abschlussprüfungsperiode an.
5. Für die Organisation der Abschlussprüfung ist der Dekan der zuständigen Fakultät verantwortlich. Die Anzahl der Prüfungskommissionen sind unter Berücksichtigung der Anzahl der sich zur Prüfung angemeldeten Studierenden so festzulegen, dass einer Kommission an einem Prüfungstag höchstens sechs Studenten zugeordnet werden.
An der Fakultät für Pharmazie und der Fakultät für Zahnheilkunde⁴ dürfen einer Abschlussprüfungskommission an einem Prüfungstag höchstens 12 Studenten zugeordnet werden.
6. Die Studenten werden den einzelnen Prüfungskommissionen durch elektronische Auslosung zugeordnet. Die Zuordnung zu den Kommissionen ist ausschließlich am Tag der Prüfung, auf die in der zuständigen Fakultät übliche Weise bekannt zu machen.
7. Die Abschlussprüfungskommission legt die Note der Prüfungsfächer in einer geschlossenen Beratung fest. Zum Ende der Abschlussprüfung verkündet der Vorsitzende der Kommission die Ergebnisse.
8. Das Ergebnis der Abschlussprüfung ergibt sich als einfacher rechnerischer Durchschnitt der Teilprüfungsergebnisse.
9. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird durch die Abschlussprüfungskommission festgestellt und der Vorsitzende der Kommission trägt dieses ins Studienbuch des Studenten ein.
10. Die Abschlussprüfung ist erfolgreich, wenn die Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer jeweils mindestens genügend ist.
11. Wenn die Prüfungsnote eines Abschlussprüfungsfaches beziehungsweise eines Abschlussprüfungsteiles ungenügend war, muss der Prüfling in der wiederholten Abschlussprüfung lediglich in dem Fach beziehungsweise in dem Prüfungsteil eine Wiederholungsprüfung ablegen, welches/welcher nicht bestanden wurde.
Fakultät für Pharmazie und Fakultät für Zahnheilkunde⁵: wenn einer der nacheinander folgenden Teile der Abschlussprüfung – schriftlicher, praktischer, mündlicher Teil – ungenügend ausfällt, ist die Abschlussprüfung erfolglos und darf nicht fortgesetzt werden. Die Abschlussprüfung muss nur ab dem erfolglosen Teil wiederholt werden.
12. Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Verbesserung bzw. Wiederholung der Abschlussprüfung kann erst in der (den) nächst folgenden Abschlussprüfungsperiode(n) erfolgen.
13. Der Abschlussprüfung kann kein Kreditpunkt zugeordnet werden.

⁴ Bestimmt durch § 4 Absatz (1) des Senatsbeschlusses Nr. 72/B/2014. (V.29.). Gültig ab dem 29. Mai 2014.

⁵ Bestimmt durch § 4 Absatz (2) des Senatsbeschlusses Nr. 72/B/2014. (V.29.). Gültig ab dem 29. Mai 2014.

14. Sollte die Abschlussprüfung – gerechnet vom Ausstellungsdatum des Endzeugnisses – nach Ablauf von sieben Jahren erfolgen, ist die Voraussetzung zu deren An treten das erneute erfolgreiche Absolvieren des letzten Studienjahres.

§ 26 Urkunde (Diplom)

- Der Kreditwert der Unterrichtsfächer, die bei einer anderen Hochschuleinrichtung absolviert und von der Universität im Rahmen eines Kreditübertragungsverfahrens anerkannt wurden, darf zum Zweck des Erwerbs der (des) von der Universität ausgestellten Urkunde oder Zeugnisses 50 % der in den Qualifikationsanforderungen zum Erwerb des Diploms vorgeschriebenen Kredite nicht überschreiten.
- Bedingung für die Herausgabe des Diploms: eine staatliche oder gleichwertige Mittelstufensprachprüfung des Typs „C“ in den Sprachen Englisch, Deutsch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder Russisch und Ablegung mindestens einer Universitätsabschlussprüfung der Grundstufe. (Von diesen muss eine pflichtgemäß in Englisch abgelegt werden.)
Die bestandene Prüfung ist durch Vorlage des Originalsprachprüfungszeugnisses oder seiner beglaubigten Kopie zu bescheinigen.
- Der Rektor der Universität kann das Recht zur Unterschreibung der Urkunde auf den Dekan der zuständigen Fakultät übertragen.
- Wenn wegen Zutreffendem in Punkt 1 die Ausstellung der Urkunde im Anschluss an die Abschlussprüfungsperiode erfolgt, kann statt dem Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission auch der Leiter der Unterrichtsorganisationseinheit die Urkunde unterzeichnen, sofern der Vorsitzende der Abschlussprüfungskommission zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht mehr Angestellter der Universität ist.
- In der von der Universität ausgestellten Urkunde muss auch die Qualifikation (Bewertung) des Diploms angegeben werden.
- Die Ausgabe der Bescheinigung gemäß den Anlagen 2 und 2/a und die Registrierung der ausgestellten Bescheinigungen obliegt dem zuständigen Dekanat.
- Die Herausgabe des Diplomzusatzes ist Aufgabe des zuständigen Dekanats.
- Als Grundlage der Qualifikation der Urkunde (des Diploms) dient der auf 0,01 gerundete gehäufte Studiendurchschnitt

Bei einer fünfstufigen Bewertung:	4,51 – 5,00	ausgezeichnet
	3,51 – 4,50	gut
	2,51 – 3,50	befriedigend
	2,00 – 2,50	genügend

Bei einer dreistufigen Bewertung:	4,51 – 5,00	summa cum laude
	3,51 – 4,50	cum laude
	2,00 – 3,50	rite

In die Bewertung des Diploms gehen grundsätzlich alle Unterrichtsfächer ein, die mit einem Rigorosum abgeschlossen werden. Welche Unterrichtsfächer, die nicht mit einem Rigorosum abgeschlossen werden, darüberhinaus in die Qualifikation des Diploms mit einberechnet werden, bestimmt der Lehrplan der zuständigen Fakultät.

9. Methode zur Ermittlung der Bewertung des Diploms:

$$XD = \frac{Xn + D + I + Sz + Gy}{n+4}$$

wobei: XD = Zahl, die der Bewertung des Diploms zugrunde liegt

Xn = Summe der Noten der vorgeschriebenen Rigorosa

n = Zahl der vorgeschriebenen Rigorosa (und vorgegebenen Kolloquien)

D = (5-stufige) Note der Diplomarbeit (Teil der komplexen Abschlussprüfung)

I = Prüfungsnote des schriftlichen Tests (Teil der komplexen Abschlussprüfung)

Sz = Prüfungsnote der mündlichen Prüfung (Teil der komplexen Abschlussprüfung)

Gy = Note der praktischen Prüfung (Teil der komplexen Abschlussprüfung)

10. Auf Antrag des Studenten stellt die Fakultät ein – gebührenpflichtiges – traditionelles Diplom aus, das vom Rektor der Universität, dem Dekan der zuständigen Fakultät sowie dem Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission unterzeichnet wird.
Es obliegt dem zuständigen Dekanat, die Gesamtnote des Diploms zu errechnen.

§ 27 Besondere Ausnahmefälle

Im Laufe der Ausbildung kann der Studienausschuss der zuständigen Fakultät in Ausnahmefällen eine einmalige Genehmigung zur Befreiung von einem Punkt dieser Ordnung, der keine Studien- oder Zahlungsverpflichtung vorschreibt, erteilen. Im Zusammenhang mit der Ordnung der Erfüllung der Studienverpflichtung kann – ohne Berührung der Studienanforderungsinhalte – eine Sondergenehmigung erteilt werden.

Der Beschluss eines Ausnahmefalles muss über die Bedingungen der Genehmigung verfügen und darauf hinweisen, dass im weiteren Studienverlauf keine Vergünstigung mehr aufgrund einer Ausnahme erteilt werden kann.

§ 28 Bestimmungen für Studenten mit Behinderung

- (1) Der Senat der Universität fasst aufgrund § 39 Artikel 7, § 44 Artikel 3 und § 61 Artikel 2 des Hochschulgesetzes Nr. CXXXIX/2005, im Sinne des Gesetzes Nr. XXVI/1998 zur Gleichstellung behinderter Menschen; entsprechend den Vorschriften des Regierungserlasses Nr. 79/2006 zur Durchführung bestimmter Verordnungen des Hochschulgesetzes und des Regierungserlasses Nr. 8/2005 (19.01.2005) zur normativen Bildungs- und Trägerfinanzierung der Hochschulen die folgende Verordnung zur Gleichstellung und Förderung der behinderten Studierenden.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich speziell auf behinderte Studierende, die per Definition
 - a) ihr Sinnesvermögen – vor allem Seh- und Hörvermögen sowie motorische Fähigkeiten – nicht oder nur beschränkt besitzen,
 - b) deren Teilhabe am Lernprozess durch Körper, Sinnes- oder Sprachbehinderung ständig und schwer behindert wird.
- (3) Der behinderte Studierende weist die Art und das Ausmaß sowie den endgültigen oder provisorischen Charakter der Behinderung per Gutachten nach.
Zur Erstellung des Gutachtens sind
 - a) falls die Behinderung des Bewerbers bereits während der Schulzeit festgestellt und dem Bewerber aufgrund deren in der Schule und beim Abitur Erleichterungen gewährt wurden, eine Kommission gemäß Schulgesetz LXXXIX/1993;
 - ba) falls die Behinderung erst später festgestellt wurde
 - bb) für Sehbehinderte der regional zuständige ambulante HNO-Arzt
 - bc) für Körperbehinderte der Facharzt der regional zuständigen Klinik, Krankenhaus, Fachambulanz berechtigt.

Falls der Studierende das Gutachten des im Absatz 3 Punkt b) festgelegten Organen nicht akzeptiert, kann er innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung des Bescheids (Kenntniserlangung) die Überprüfung des Gutachtens durch einen Justizexperten im Bezug auf die Punkte ba)-bc) beantragen. Eine Entscheidung über den Antrag muss – entsprechend dem vom Studierenden initiierten wiederholten Begutachten durch den Sachverständigen – innerhalb von 60 Tagen erfolgen. Gegen diese Entscheidung kann kein Einspruch erhoben werden.

Gemäß Punkt a) muss der Studierende nachweisen, dass die Behinderung bereits während der Schulzeit festgestellt und ihm aufgrund deren Erleichterungen gewährt wurden. Der Studierende muss die von der jeweiligen Schule beglaubigten Kopien dieser Unterlagen der Kommission für die Belange von behinderten Studierenden zukommen lassen.

Die Hilfeleistung der Universität nach Art und Ausmaß der Behinderung

- (4) Gemäß §18 des Regierungserlasses 79/2006 muss die Universität im Sinne der Chancengleichheit die folgenden Pflichten erfüllen:

Im Falle von körperlicher Behinderung:

- a) die Möglichkeit zur Abänderung oder Ersatz von Praktikumsbestimmungen, unter Umständen auch Verzicht auf ein Praktikum
- b) schriftlicher Ersatz mündlicher Prüfungen, mündlicher Ersatz schriftlicher Prüfungen
- c) für schriftliche Aufgaben müssen spezielle Gegenstände (vor allem spezielle Hefte, Schreibmaschine, Computer) sowie mit Rollstuhl und anderen Hilfsmitteln gut erreichbare stell – und neigbare Tische mit rutschfreier Fläche zur Verfügung gestellt werden
- d) bei Bedarf müssen die Leistungen von Hilfeträgern bzw. eine längere Vorbereitungszeit als bei nicht behinderten Studierenden gewährt werden

Im Falle von Hörbehinderung (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit)

- a) schriftlicher Ersatz mündlicher Prüfungen kann erfolgen
- b) im Falle von Schwerhörigkeit kann von dem Erwerb eines staatlich anerkannten Sprachzeugnisses abgesehen werden
- c) falls der Studierende aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die mündlichen Kriterien des Sprachzeugnisses „C“ zu erfüllen, kann von dem Erwerb des (mündlichen) Sprachzeugnisses „A“ abgesehen werden
- d) bei mündlichen Prüfungen muss auf Wunsch des Studierenden ihm ein Gebärdedolmetscher zur Verfügung gestellt werden
- e) im Sinne von Verstehbarkeit und Verständnis müssen die gestellten Fragen und Hinweise gleichzeitig schriftlich und mündlich mitgeteilt werden
- f) bei jeder Prüfung müssen die nötigen Hilfsmittel (z.B. Wörterbuch, Rechner) und Anschauungsmaterial zur Verfügung gestellt werden
- g) bei Bedarf muss längere Vorbereitungszeit als bei nicht behinderten Studierenden gewährt werden

Im Falle von Sehbehinderung (Blindheit, Schwachsichtigkeit):

- a) mündlicher Ersatz schriftlicher Prüfungen; bei schriftlichen Prüfungen müssen spezielle technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden
- b) falls der Studierende aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftlichen Kriterien des Sprachzeugnisses „C“ zu erfüllen, kann von dem Erwerb des (schriftlichen) Sprachzeugnisses „B“ abgesehen werden
- c) aufgrund der Behinderung kann auf das Praktikum verzichtet oder das Praktikum durch entsprechende (nicht praktische) Leistungen ersetzt werden
- d) der Zugang zu Prüfungsfragen und –themen müssen auch auf Audiokassette oder CD, in vergrößerter Form und in Punktchrift sowie entsprechende Beleuchtung und Personalhilfe gewährleistet werden; bei Bedarf muss eine längere Vorbereitungszeit als bei nicht behinderten Studierenden gewährt werden

Im Falle von Sprech- und anderen Behinderungen (besonders schwere Sprechstörung, Dyslexie, Dysgrafie):

- a) im Falle einer schweren Sprechstörung kann ein schriftlicher Ersatz mündlicher Prüfungen in allen Prüfungsfächern erfolgen; sollte sich der Studierende für eine schriftliche Prüfung entscheiden, so muss ihm längere Vorbereitungszeit als bei nicht behinderten Studierenden gewährt werden
- b) im Falle von Dyslexie/ Dysgrafie
- ba) es können ein schriftlicher Ersatz mündlicher Prüfungen und ein mündlicher Ersatz schriftlicher Prüfungen erfolgen
- bb) falls der Studierende aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftlichen Kriterien des Sprachzeugnisses „C“ zu erfüllen, kann von dem Erwerb des (schriftlichen) Sprachzeugnisses „B“ abgesehen werden

- bc) falls der Studierende aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die mündlichen Kriterien des Sprachzeugnisses „C“ zu erfüllen, kann von dem Erwerb des (mündlichen) Sprachzeugnisses „A“ abgesehen werden
- bd) bei schriftlichen Prüfungen muss dem behinderten Studierenden längere Vorbereitungszeit als nicht behinderten Studierenden gewährt werden
- be) bei schriftlichen Prüfungen muss die Nutzung vom Computer erlaubt werden
- bf) bei jeder Prüfung müssen die nötigen Hilfsmittel (z.B. Schreibmaschine, Wörterbuch, Übersetzungswörterbuch, Synonymenwörterbuch) zur Verfügung gestellt werden.
- Die Dauer der oben angeführten längeren Vorbereitungszeiten kann um max. 30 % länger sein, als die für nicht behinderte Studierende.
- (5) Falls von der Universität gemäß dem diesbezüglichen Gesetz eine Auswahlprüfung zur Zulassung zum Studium vorgesehen wird, müssen die während der Schulzeit geltenden Erleichterungen und spezielle Prüfungsformen für behinderte Studierende gewährleistet werden. Dieses Recht muss auch Studierenden eingeräumt werden, die in der Schule diese Begünstigung nicht erhalten haben, aber ihre Behinderung nachweisen können.
- (6) Jeder kann maximal 12 Semester lang ein staatlich finanziertes Studium inkl. Oberstufen-Fachausbildung betreiben (Förderzeit). Die Studiumsdauer der behinderten Studierenden kann um 4 Semester verlängert werden. Das begonnene staatlich finanzierte Semester gilt als Teil der Förderzeit, es sei denn, das Semester konnte wegen Krankheit, Geburt oder eines nicht vom Studierenden verursachten Grund nicht zu Ende geführt werden. Das staatlich finanzierte Semester muss in dem Fall nicht in die Förderzeit einberechnet werden, wenn der Unterricht an der Universität eingestellt wurde, ohne dass der Studierende das Studium beenden konnte, vorausgesetzt, der Studierende konnte das Studium an einer anderen Hochschule/Universität nicht fortsetzen. Gleiches gilt für das an der geschlossenen Hochschule/Universität bereits absolvierte Semester, das im Falle einer Fortsetzung des Studiums an einer anderen Hochschule/Universität nicht anerkannt wird. Die Förderzeit verlängert sich um maximal 2 Semester in dem Fall, wenn der Studierende an einem eingliedrigem Studium teilnimmt und die in der Studienordnung vorgesehene Studiumszeit über 10 Semester beträgt. Die Förderzeit für Fern- und Teilzeitstudium kann um maximal 4 Semester verlängert werden. Die Förderzeit für das Doktorprogramm kann um weitere maximal 4 Semester verlängert werden. Ein Studium kann trotz vorhandener wissenschaftlichen Grades oder Fachausbildung finanziert werden, wobei der Studierende, der in einer Studienperiode die Staatsexamen absolviert hat, kann in der gleichen Studienperiode an einem staatlich finanzierten Studium nicht teilnehmen. Diese Regelung ist auch im Bezug auf die Oberstufe-Fachausbildung anzuwenden. Sollte der Studierende die durch diese Regelung festgelegte und ihm zur Verfügung stehende Förderzeit voll ausnutzen, kann er des Weiteren nur ein eigenfinanziertes Studium betreiben.
- (7) Der Studierende kann aufgrund seiner Behinderung und eines Gutachtens gemäß Absatz (3) die Abänderung, den Verzicht bzw. die Modifikation von Prüfungen und anderen Studienpflichten beantragen.

Der Koordinator für die Belange von Studierenden mit Behinderungen (Koordinator)

- (8) Der Koordinator erledigt im Sinne des vorliegenden Paragraphes seine Aufgaben und wird für die Belange von Studierenden mit Behinderungen von der Universität beauftragt.
- Die Aufgaben des Koordinators:
- a) Dokumentierung und Beurteilung der von behinderten Studierenden gestellten Anträge gemäß §7
- b) Kontakthalten zu den behinderten Studierenden und deren Hilfetragern
- c) Gewähren von Hilfeleistungen für behinderte Studierende bei Studium und Prüfungen sowie Sicherstellen von Konsultationsmöglichkeiten für behinderte Studierende
- d) Vorschläge zur Verwendung der normativen staatlichen Förderung von Behinderten während des Studiums und Anschaffung von Hilfsmaterial
- (9) Der Vizerektor für Studienangelegenheiten ernennt einen ehrenwürdigen führenden Universitätslehrenden mit längeren pädagogischen Erfahrung zum Koordinator, dessen Aufgabe in der Koordination

des Aufgaben rund um das Studium und das Universitätsleben behinderter Studierenden besteht. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf alle Fakultäten der Universität.

Der Koordinator erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Absatz (8) ein angemessenes Honorar. Die Höhe des Honorars wird nach Vorschlag des Vizerektors für Studienangelegenheiten und Informatik von dem Senat der Universität für jedes Studienjahr festgestellt.

Die finanzielle Grundlage dieses Honorars bildet die im vorliegenden Paragraph behandelte normative Förderung für behinderte Studierende.

Das Mandat des Koordinators endet mit dem Mandat des ihn ernennenden Vizerektors für Studienangelegenheiten und Informatik. Anschließend ernennt der neue Vizerektor für Studienangelegenheiten und Informatik einen neuen Koordinator, wobei auch die erneute Ernennung eines Koordinators gestattet ist

Die Kommission für die Belange von Studierenden mit Behinderungen

- (10) Der Senat der Universität hat eine Kommission für die Belange von Studierenden mit Behinderungen ins Leben gerufen.
Das Mandat der Kommission endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode des Senats.
- (11) Aufgaben der Kommission
- Verfassen von Empfehlungen für die Universitäts- und Fakultätsführung zur Hilfe zum Lebensunterhalt und Studium von behinderten Studierenden
 - Beurteilung der Anträge von behinderten Studierenden zu Modifikationen und Erleichterungen während des Studiums
 - Stellungnahme zur Verteilung und zur Art der Verwendung der normativen staatlichen Förderung von Behinderten während des Studiums
 - Festlegung der eigenen Geschäftsordnung
 - Bewertung und eventuelle Initiative zur Modifizierung der vorliegenden Regelung
 - jährliche Übersicht und Berichterstattung über die Lage der behinderten Studierenden an der Universität
- (12) Zusammensetzung der Kommission
- Der Koordinator für die Belange von behinderten ist ständiger Mitglied und fungiert als Präsident der Kommission.
 - Mitglieder der Kommission je ein Vertreter der Lehrenden der jeweiligen Fakultäten zwei Delegierten der Studentenselbstverwaltung ein Vertreter der Fernstudierenden
- (13) Die Zusammensetzung der Kommission bedarf der Zustimmung des Universitätssensats, ihre Mitglieder werden vom Vizerektor für Studienangelegenheiten ernannt.
- (14) Für die administrativen Aufgaben der Kommission ist die Studienabteilung des Rektorates zuständig

Die Möglichkeiten der behinderten Studierenden zur Anspruchnahme von Sonderrechten und Förderungen

- (15) Die Anträge von behinderten Studierenden zur Modifikationen und Erleichterungen während des Studiums werden von der Kommission beurteilt.
Die behinderten Studierenden können gegen den Beschluss der Kommission bei dem Leiter der Universität/Hochschule innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Bescheids (Kenntniserlangung) Revision einlegen. Über eine Revisionsentscheidung müssen die Studierenden innerhalb von 15 Tagen informiert werden.
- (16) Die behinderten Studierenden können einen Antrag auf die im vorliegenden Paragraph erwähnten Erleichterungen bei der Kommission stellen. Das Gutachten gemäß Absatz 3 muss dem Antrag beigelegt werden.
- (17) Über die Anträge entscheidet die Kommission in der ersten und der Vizerektor für Studienangelegenheiten in der zweiten Instanz.

- (18) Die behinderten Studierenden können eine gelegentliche Förderung zur Erleichterung ihrer Lebensumstände während des Studiums beantragen.
- (19) Behinderten Studierenden muss das Recht eingeräumt werden, ihre Meinung und Vorschläge zu den sie betreffenden Themen vor dem jeweils zuständigen Universitätsforum äußern zu können.
- (20) Der Rektor muss Sorge dafür tragen, dass die behinderten Studierenden die Arbeit des Koordinators beurteilen und dass diese Beurteilung auch bei dem Ernennen des Koordinators Beachtung findet.

Normative Förderung von Behinderten während des Studiums

- (21) Je nach der tatsächlichen Zahl der behinderten Studierenden haben die Hochschulen/Universitäten ein Recht auf eine zusätzliche normative Förderung. Die zusätzliche Förderung muss nach spezieller Erhebung und mit Rechenschaftspflicht im Rahmen des jährlichen Voranschlags gewährt werden. Die zusätzliche normative Förderung dient zur Finanzierung der Maßnahmen, die zwecks Erfüllung der speziellen Ansprüchen der Behinderten zu treffen sind.
Die Höhe der normativen Förderung für behinderte Studierende beträgt 100 000 HUF/Jahr pro Person. Die als Förderung erhaltene Förderung muss von der Universität als spezieller Rahmenbetrag behandelt werden.
- (22) Die zusätzliche staatliche Förderung umfasst folgende Bereiche an der Universität:
 - a) Fördergelder für behinderte Studierende durch öffentliche Ausschreibungen
 - b) Anschaffung von Hilfsmaterial und Büchern zum Studium
 - c) Erhöhung der Lebensqualität der behinderten Studierenden (barrierefreie Lösungen, Einbau von speziellen Einrichtungen)
 - d) das Honorar des Koordinators
 - e) gelegentliche Belohnung für die Hilfskräfte für behinderte Studierende
- (23) Der Vizerektor für Studienangelegenheiten trifft nach Stellungnahme und Vorschlägen der Kommission die Entscheidung über Verteilung und Verwendung der zusätzlichen staatlichen Förderung.
- (24) Die Universität erfüllt im Sinne der jeweils geltenden Rechtsvorschriften, aber spätestens bis zum 31. Dezember 2010 die Voraussetzungen dafür, dass körperbehinderte Studierende mit der nötigen Personalarbeit alle Universitätsgebäude uneingeschränkt benutzen können.

§ 29 Recht zum Rechtsbehelf in Studienangelegenheiten

- 1.⁶ Der Student ist berechtigt, gegen einen Beschluss des Studienausschusses der Fakultät – innerhalb von 15 Tagen ab dessen Übernahme bzw. dem Kenntniserlangen vom Beschluss – einen Rechtsbehelfsantrag mit aufschiebender Wirkung zu unterbreiten. Der Rechtsbehelfsantrag ist an den Prüfungsausschuss entsprechend Kapitel VI, Teil III Anforderungssystem an Studenten des Organisations- und Verwaltungsregelwerks zu adressieren und bei der für die Einreichung der Anträge zuständigen Organisationseinheit gemäß Kapitel II des Anforderungssystems an Studenten einzureichen.
2. Über den Rechtsbehelfsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Ausschuss wird den Studenten mindestens einmal persönlich anhören, wenn jedoch der Student bzw. sein Bevollmächtigter trotz einer ordnungsgemäßen Benachrichtigung in der Sitzung des Ausschusses nicht erscheint, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden.
Die Entscheidung des Ausschusses zweiter Instanz ist in einem Beschluss abzufassen und zu begründen. Im Beschluss ist der Student darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die gerichtliche Überprüfung des Beschlusses zweiter Instanz innerhalb von 30 Tagen ab seiner Übernahme unter Berufung auf eine Rechtsnormverletzung oder die Verletzung einer das studentische Rechtsverhältnis betreffenden Bestimmung der Studien- und Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Der Beschluss des Ausschusses wird mit dessen Mitteilung (Zustellung) rechtskräftig und durchführbar, es sei denn, der Student hat seine gerichtliche Überprüfung beantragt.

§ 30 Informations- und Beratungspflicht der Einrichtung

§ 22 der Regierungsverordnung Nr. 79/2006./IV.5/ in Verbindung mit § 57 Absatz 5 Ftv. Der Dekan hat dafür zu sorgen, dass das Studieninformationsheft (der Studienführer) sämtlichen Studenten, die mit ihrem Studium beginnen, bei der Immatrikulation in herkömmlicher Form sowie auf elektronischem Weg zugänglich gemacht wird.

Es ist möglich, einen Beirat aus Lehrkräften und Studenten der Fakultät zur Erleichterung der Erstellung eines individuellen Studienplanes und zur Informationsvermittlung in Zusammenhang mit den Regelwerken einzurichten.

§ 31 Erläuternde Bestimmungen

Nationales Hochschulgesetz, § 108 (früher: Hochschulgesetz §147)

Unter Anwendung dieses Gesetzes:

1. Dissertation: vom Doktoranden erstelltes schriftliches Werk, Schöpfung oder Arbeit, mit welchem der Doktorand – im Zuge des Verfahrens für die Erlangung des Doktorgrades – beweist, dass er fähig ist, die den Anforderungen des Grades angemessenen wissenschaftlichen Aufgaben selbständig zu lösen.
2. Doktoranden (PhD)- Schule: Organisierter Rahmen der Doktorandenausbildung, welcher die Vorbereitung auf den Erwerb des wissenschaftlichen Grades sichert.
3. Gesundheitliche Eignungsuntersuchung: ärztliche Untersuchung, deren Ziel die Feststellung dessen ist, ob das Individuum auf Grund seiner körperlichen Veranlagung und seines Gesundheitszustandes fähig ist, seine gewählte Tätigkeit auszuüben, ob demzufolge seine Gesundheit nicht gefährdet ist.
4. Semesterzwischennote: Zum Ausdruck der vom Studenten während des Studienjahres erbrachten Leistungen dienende Note, die in der Vorlesungszeit im Rahmen des in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Bewertungsverfahrens erzielt werden kann.
5. Aufsteigende Ordnung: Ausbildungsorganisatorisches Prinzip, auf Grund dessen neue oder modifizierte Studien- und Prüfungsanforderungen von jenen Studenten aberlangt werden können, die ihre Studien im Anschluss an deren Einführung bzw. die ihre Studien vor deren Einführung begonnen haben, aber die auf Grund ihrer Wahl die neuen oder modifizierten Studien- und Prüfungsanforderungen für sich als verbindlich akzeptiert haben.
6. Semester: ein aus fünf Monaten bestehender unterrichtsorganisatorischer Zeitraum.
7. Hochschul-Fachausbildung: eine bei Bestehen des Studentenrechtsverhältnisses geführte Fachausbildung der Hochschuleinrichtung – oder auch die einer Fachmittelschule, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Hochschule und der Fachmittelschule durchgeführt wird – die in die Grundausbildung der Hochschuleinrichtung integriert ist und gleichzeitig eine im Landesausbildungsverzeichnis registrierte Hochschul-Fachqualifikation erteilt.
8. Behinderter Studierender: jener Student, der wegen körperlicher, sinnesorganischer, sprachlicher, autistischer oder psychischer Entwicklungsstörungen am Lernprozess ständig oder sehr stark gehindert ist (z. B.: dyslexia, dysgraphia, dyscalculia).
9. Habilitation: Beurteilung der Lehr- und Vortragsfähigkeit und der wissenschaftlichen Leistungen der Inhaber eines wissenschaftlichen Grades.
10. Benachteiligter Studierender: jener Student, der auf Grund seiner familiären Umstände und sozialen Lage im Verlaufe seiner Mittelschulstudien amtlich unter Schutz gestellt wurde, bzw. regelmäßiger Empfänger einer Kinderschutzbeihilfe war oder im staatlichen Fürsorge-Heim untergebracht war.
11. Veröffentlichung auf der Webseite: Veröffentlichung der Informationen auf der Webseite in einem für alle zugänglichen Portal.
12. Institut: eine die Tätigkeit mehrerer Lehrstühle zusammenfassende oder die Aufgaben mehrerer Lehrstühle versehende Organisationseinheit.
13. *Institutionsdokument: die Gründungsurkunde, des Weiteren die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Statute, Programme, Pläne, so die Organisations- und Betriebsordnung, das Ausbildungsprogramm,*

der Institutionsentwicklungsplan, das Grundstatut der Studentenselbstverwaltung, die Forschungs-Entwicklungs-Innovations-Strategie.

14. *Fakultät: Organisationseinheit, die die Aufgaben der Tätigkeit der Lehre, der Wissenschaft, der Forschung auf einem oder mehreren Ausbildungsgebieten, Wissenschaftsgebieten, im Ausbildungsprogramm verankerter fachlich zusammengehörender Ausbildungen, versieht.*
15. *Qualifikationsrahmen: allgemeine Charakteristika, die sich auf alle Bildungsbereiche der einzelnen Qualifikationsebenen mehrzyklischer Ausbildungen beziehen.*
16. *In der Ausbildung involvierter Minister: Im Gesetz über die Fachausbildung bestimmter, für die Fachqualifikation verantwortlicher Minister.*
17. *Ausbildungszeit: die Gesamtheit jener Studiengänge des Ausbildungsgebietes, deren Ausbildungsinhalt in ihrer Anfangsphase gleich war.*
18. *Ausbildungs- und Ausgangsanforderungen: die Gesamtheit jener Kenntnisse, Bewandtheiten, Fertigkeiten, Fähigkeiten (Kompetenzen), nach deren Erwerb im gegebenen Studiengang die die Qualifikationsebene und Fachqualifikation bezeugende Urkunde ausgestellt werden kann.*
19. *Ausbildungszeit: für den Erwerb der vorgeschriebenen Kredite, der Qualifikationsebene, Fachausbildung, Fachqualifikation notwendige, in den Rechtsvorschriften festgelegte Zeit.*
20. *Ausbildungsperiode: besteht aus der Vorlesungszeit und der dazugehörigen Prüfungsperiode.*
21. *Ausbildungsprogramm: komplexes Ausbildungsdokument der Institution, welches*
 - a) *die ausführlichen Bildungs- und Studienanforderungen der Grund- und Masterausbildung, sowie der fachorientierten Weiterbildung,*
 - b) *das Fachausbildungsprogramm der Hochschul-Fachausbildung, des Weiteren*
 - c) *den Plan der Doktorandenausbildung, enthält, zusammen mit den ausführlichen Regelungen der Ausbildung, so besonders mit dem Studienplan, bzw. mit dem Unterrichtsprogramm und den Unterrichtsfachprogrammen, des Weiteren mit den Bewertungs- und Kontrollmethoden, mit den Verfahren und Vorschriften.*
22. *Ausbildungsbereich: die Gesamtheit der in der Regierungsverordnung bestimmten Studiengänge und Bildungszweige, die über ähnliche oder teilweise übereinstimmende Ausbildungsinhalte verfügen.*
23. *Fachrichtung mit geringer Studentenzahl: auf Grund internationaler Verpflichtungsübernahme, kultur- und unterrichtspolitischer Interessen gestartete Ausbildung, deren staatlich unterstützte Aufnahmekapazität landesweit pro Jahr 20 Personen nicht übersteigen darf, des Weiteren: die Ausbildung nationaler und ethnischer Minderheiten*
24. *Klinik: eine solche Gesundheits-Versorgungsanstalt, die bei der Erfüllung der mit der Mediziner-Ausbildung in Zusammenhang stehenden Bildungs- und Forschungsaufgaben mitwirkt.*
25. *Konsultation: seitens der Lehrkraft der Hochschuleinrichtung den Studenten gesicherte Möglichkeit eines persönlichen Gespräches in Verbindung mit den Studien des Studenten an einem von der Hochschuleinrichtung bestimmten Ort.*
26. *Kredit: Messeinheit der Studienarbeit des Studenten, die in Bezug auf das Lehrfach bzw. die Studienplaneinheit jene geschätzte Zeit ausdrückt, die zur Aneignung bestimmter Kenntnisse, zur Erfüllung der Studienanforderungen erforderlich ist; ein Kredit entspricht 30 Studienarbeitstunden.*
27. *Mentorprogramm: Jene spezifische Form der Ausbildung, in der der Student und die Lehrkraft der Hochschuleinrichtung dem Studenten in benachteiligter Lage behilflich ist, sich auf das Studium vorzubereiten bzw. sich im Lernprozess zurechtzufinden.*
28. *Untersuchung zur Berufseignung: eine solche Fähigkeitsprüfung, in deren Rahmen festgestellt wird, ob der Bewerber über jene Fähigkeiten, Eigenschaften verfügt, auf Grund derer er geeignet ist, an der Ausbildung teilzunehmen und die der erworbenen Fachausbildung, Fachqualifikation entsprechende Tätigkeit auszuüben.*
29. *Regionales Zentrum: -*
30. *Fortsetzung der Teilstudien: wenn der Student in einer anderen Hochschuleinrichtung im Rahmen eines Gasthörer-Rechtsverhältnisses Kredite erwirbt.*
31. *Eigene Einnahmen: ...*
32. *Studiengang: die einheitliche Struktur des für den Erwerb einer Fachqualifikation notwendigen Bildungsinhaltes (Kenntnisse, Gewandtheiten, Fertigkeiten) beinhaltende Ausbildung).*

33. Fachrichtung: als Teil der Fachausbildung erwerbbar, ein spezielles Fachwissen sichernde Ausbildung.
34. Fachqualifikation: Durch die Urkunde anerkanntes, mit der Grundstufe oder Master-Stufe gleichzeitig erwerbbares, mit dem Inhalt des Studienganges und der Fachrichtung bestimmtes, für die Ausübung des Berufes erforderliches Fachwissen.
35. Fachberufliche Eignungsprüfung:
36. ...
37. Außersitzliche Bildung: Außerhalb des regulären Tätigkeitsortes der Hochschuleinrichtung (Universitätssitz, Standort) zum Teil oder zur Gänze durchgeführte Hochschulausbildung.
38. Studienjahr: aus 10 Monaten bestehender unterrichtsorganisatorischer Zeitraum
39. Lehrstunde: Veranstaltung (Vorlesung, Seminar, Praktikum, Konsultation) zur Erfüllung der im Lehrplan bestimmten Unterrichtsanforderungen, welche die persönliche Mitwirkung eines Lehrenden beansprucht.
40. Lehrstuhl: Jene Unterrichtsorganisationseinheit, welche – wenigstens im Zusammenhang mit einem Unterrichtsfach – die Aufgaben der Bildung, der wissenschaftlichen Forschung und der Organisation des Unterrichtes versieht.
41. Fernunterricht: mit Benutzung von speziellen informationstechnologischen und kommunikativen Lehrmaterialien, sowie mit Anwendung von Kenntnis vermittelnden -aneignenden Methoden auf den interaktiven Kontakt zwischen Lehrkraft und Student und die selbständige studentische Arbeit bauende Ausbildung, bei der die Anzahl dieser Lehrstunden unter 30 % der Gesamtstudienzeit bleibt.
42. ...
43. Wissenszentrum: eine in der gegebenen statistischen und Entwicklungsregion die Forschung und Entwicklung, die Innovation fördernde, das Wissen, die Forschungsergebnisse koordinierende Institution, die durch Schaffen eines Bedarfes und dessen Dienstleistungen der Verwendbarkeit des Wissens, der Forschungsergebnisse im wirtschaftlichen Leben dient.
44. Wissenschaftsgebiete: die Geisteswissenschaften, die Glaubenswissenschaft, die Agrarwissenschaften, die technischen Wissenschaften und die Kunstgattungen, die sich in Wissenschaftszweige aufgliedern.
45. Absolutorium (Abschlusszeugnis): bestätigt das erfolgreiche Ablegen der im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen – mit Ausnahme des Ablegens der Sprachprüfung und dem Erstellen der Facharbeit (Diplomarbeit) – und die Erfüllung anderer Studienanforderungen, bzw. den Erwerb der in den Bildungs- und Ausgangsanforderungen vorgeschriebenen Kreditpunkte, mit Ausnahme der der Erstellung der Facharbeit (Diplomarbeit) zugeordneten Kredite. Das Endzeugnis bezeugt ohne Qualifikation und Bewertung, dass der Student die im Studienplan festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen in jeder Hinsicht erfüllt hat.
46. Prüfung: Kontrollform – verbunden mit der Bewertung – der Aneignung, des Erwerbs von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.
47. [Quersester: Im Quersester können Prüfungen dann abgelegt werden, wenn das Fach im vergangenen Semester als Unterricht besucht wurde, ohne Prüfungsabschluss, aber mit Unterschrift des Lehrstuhls als Anerkennung des erfolgreichen Unterrichtsbesuchs. Im darauf folgenden Semester (Quersester für dieses Fach) kann dann die Prüfung abgelegt werden, ohne nochmals am Unterricht teilnehmen zu können. Im Quersester können auf diese Weise jeweils unbegrenzt Prüfungen abgelegt werden. Die im Quersester abgelegten Prüfungen nennen sich CV-Prüfungen.]

§ 32 Schlussbestimmungen

1. Vorliegende Ordnung tritt mit dem Tag der Annahme durch den Senat mit Wirkung vom 15. Oktober 2015 in Kraft.